



Vorsorge (Säulen 1, 2, 3a und 3b)

StG 23, 29, 36, 16, 30 lit. e,
40, 40a

DBG 20, 22, 33, 16, 24 lit. b,
37, 38

1.	Ausgangslage	3
2.	1. Säule (AHV/IV/EO).....	3
2.1	Grundsätze.....	3
2.2	Abzug der Beiträge.....	4
2.3	Besteuerung der Leistungen	4
3.	2. Säule (berufliche Vorsorge).....	4
3.1	Grundsätze.....	4
3.2	Obligatorium (Säule 2a)	6
3.3	Freiwilliger Anschluss (Säule 2a)	7
3.4	Überobligatorium (Säule 2b)	8
3.5	Abzug der Beiträge.....	9
3.5.1	Periodische Beiträge	9
3.5.2	Einkauf von Beitragsjahren	10
3.5.2.1	Grundsätze.....	10
3.5.2.2	Frühpensionierung	11
3.5.2.3	Einschränkungen	11
3.6	Besteuerung der Leistungen	14
3.6.1	Rente.....	14
3.6.2	Kapitalabfindung	14
3.6.2.1	Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Kapitalabfindung	14
3.6.2.2	Teilpensionierung.....	15
3.6.2.3	Spezialfall: WEF-Bezug.....	15
3.6.2.4	Besteuerung.....	17
3.6.2.5	Besteuerung bei Begünstigung	19
4.	Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge).....	20
4.1	Abzug der Beiträge.....	20

4.1.1	Grundsatz.....	20
4.1.2	Selbständigerwerbender mit unselbständiger (Neben-)Erwerbstätigkeit	22
4.1.3	Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit	23
4.1.4	Aufgabe der Erwerbstätigkeit	24
4.2	Einkäufe in die Säule 3a.....	24
4.3	Besteuerung der Leistungen	25
4.4	Transfer von Guthaben innerhalb der Säule 3a nach Alter 59/60	26
4.5	Transfer von Guthaben in die 2. Säule.....	27
5.	Säule 3b (freie Selbstvorsorge).....	27
5.1	Begriffe.....	27
5.2	Unterscheidungen	28
5.2.1	Nach Art des versicherten Ereignisses.....	28
5.2.2	Nach Art der Prämienzahlung	29
5.2.3	Nach Art der Versicherungsleistung	29
5.2.4	Rückkaufsrecht	30
5.2.5	Geschäftliche und private Versicherung.....	30
5.3	Abzug der Prämien.....	31
5.4	Schuldzinsen bei fremdfinanzierter Kapitalversicherung mit Einmalprämie ..	31
5.5	Besteuerung der Leistungen	33
5.5.1	Kapitalversicherungen.....	33
5.5.1.1	Kapitalversicherung mit Rückkaufsrecht	33
5.5.1.1.1	Mit Einmalprämie.....	33
5.5.1.1.2	Mit periodischer Prämie.....	35
5.5.1.2	Kapitalversicherung ohne Rückkaufsrecht (Risikoversicherung).....	36
5.5.2	Rentenversicherungen	37
5.5.2.1	Rückkaufsfähig.....	38
5.5.2.2	Nicht rückkaufsfähig (reine Risikoversicherung)	40
5.5.2.3	Zeitrenten	40
5.6	Vermögenssteuer.....	43

1. AUSGANGSLAGE

Die vorliegende Praxisfestlegung soll umfassend die steuerliche Behandlung der Vorsorge aufzeigen. Dabei wird zum einen zwischen den verschiedenen Vorsorgearten unterschieden, nämlich zwischen der ersten (AHV/IV/EO), der zweiten (berufliche Vorsorge) und der dritten Säule (gebundene und freie Selbstvorsorge). Zum anderen wird jeweils unterschieden zwischen der steuerlichen Behandlung der Beiträge (Abzugsfähigkeit) und der Leistungen (Besteuerung). Die in Franken aufgeführten (Grenz-)Beträge beziehen sich auf das Jahr bzw. die **Steuerperiode 2025**; für spätere Jahre ist diesbezüglich die entsprechende Publikation auf der Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch) bzw. die jeweilige Wegleitung zur Steuererklärung zu konsultieren.

2. 1. SÄULE (AHV/IV/EO¹)

2.1 Grundsätze

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung² und die Invalidenversicherung³ bezwecken die Deckung des Existenzbedarfs bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alters, Invalidität oder Todes des Versorgers bzw. der Versorgerin. Ergänzungsleistungen⁴ zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Beitragspflichtig sind in erster Linie alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche hier eine Erwerbstätigkeit ausüben und das 17. Altersjahr vollendet haben. Der Beitragspflicht unterliegen weiter alle nichterwerbstätigen Personen vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Ebenfalls beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber, d.h. Personen, welche obligatorisch versicherten Personen Arbeitsentgelte ausrichten.

Vom unselbständigen Erwerbseinkommen werden Beiträge für die AHV von 8.7%⁵, für die IV von 1.4%⁶ und für die EO von 0.5%⁷ erhoben, welche von Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen sind. Die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger

¹ Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1).

² Gemäss BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).

³ Gemäss BG über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20).

⁴ Gemäss BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30).

⁵ AHVG 5 I i.V.m. AHVG 13.

⁶ IVG 3 I.

⁷ EOG 27 II.

Erwerbstätigkeit betragen 8.1%⁸, 1.4% und 0.5%. Für die Berechnung der Beiträge von Nichterwerbstätigen wird sowohl auf allfällige Renteneinkommen als auch auf das Vermögen abgestellt, wobei jedenfalls ein Mindestbeitrag geschuldet ist (AHVG 10 I, IVG 3 I^{bis}, EOG 27 II).

2.2 Abzug der Beiträge

Der Abzug der Beiträge an die AHV/IV/EO von Arbeitgeber und Arbeitnehmer richtet sich nach StG 36 lit. d bzw. DBG 33 I lit. d und f, wonach die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung und an die Erwerbsersatzordnung (voll) abziehbar sind (anorganischer Abzug).

Im interkantonalen Verhältnis werden die entsprechenden Beiträge dagegen den Gewinnungskosten (organischer Abzug) zugerechnet und daher objektmässig ausgeschieden⁹.

2.3 Besteuerung der Leistungen

Die AHV richtet Altersrenten (AHVG 21 ff.), Witwen- und Witwerrenten (AHVG 23 ff.) sowie Waisenrenten (AHVG 25) aus, die IV – neben Taggeldern im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen – Invaliden- (IVG 28 ff.) und Kinderrenten (IVG 35). Bund und Kanton richten zusätzlich zur AHV/IV monatliche Ergänzungsleistungen zur Deckung des Existenzbedarfs aus (ELG 2). Die Renten der AHV und der IV werden stets zu 100%, zusammen mit dem übrigen Einkommen erfasst (StG 23 I bzw. DBG 22 I). Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind demgegenüber steuerfrei (StG 30 lit. I bzw. DBG 24 lit. h).

3. 2. SÄULE (BERUFLICHE VORSORGE)

3.1 Grundsätze

Die berufliche Vorsorge dient den Erwerbstätigen und ihren Hinterlassenen als sog. 2. Säule in Ergänzung zur AHV/IV der **Abdeckung der Risiken Alter, Invalidität und Tod** (BVG 1 I). Die berufliche Vorsorge versteht sich dabei stets als kollektive Versicherung, welche durch spezielle, steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen betrieben wird, die ausschliesslich und dauernd dem Zweck der beruflichen Vorsorge gewidmet sind.

Reine Spareinrichtungen decken nicht sämtliche dieser Risiken ab. Sie sind somit nicht dem Zweck der beruflichen Vorsorge gewidmet¹⁰, weshalb deren Steuerbefreiung nicht

⁸ AHVG 8.

⁹ E. Höhn/P. Mäusli, Interkantonaies Steuerrecht, 4. A., Bern 2000, §19 Rz 6a m.H.

¹⁰ Das Ansammeln eines den Destinatären individuell zugeteilten Sparkapitals gilt nicht als Vorsorge.

möglich ist und dementsprechend auch die geleisteten Beiträge nicht zum Abzug zugelassen werden können¹¹. Dies gilt sowohl im obligatorischen wie auch im überobligatorischen Bereich¹².

Versichert werden können entweder nur das BVG-Obligatorium (Säule 2a¹³) oder neben dem obligatorischen Bereich auch über das Obligatorium hinausgehende Vorsorgerisiken (Säule 2b¹⁴). Letztere können bei einer sog. umhüllenden Vorsorgeeinrichtung – zusammen mit dem Obligatorium – oder bei einer überobligatorischen oder Kadereinrichtung – separat – versichert werden.

Nach Art. 1 Abs. 3 BVG präzisiert der Bundesrat die aus dem Steuerrecht stammenden, in Praxis und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der **Angemessenheit**, der **Kollektivität**, der **Gleichbehandlung**, der **Planmässigkeit** sowie des **Versicherungsprinzips**. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den Artikeln 1-1h BVV 2¹⁵:

- Der Grundsatz der **Angemessenheit** ergibt sich direkt aus dem Zweckartikel des BVG, wonach die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in "angemessener" Weise ermöglichen soll. Die Endleistungen aus der beruflichen Vorsorge dürfen demnach zusammen mit den Sozialversicherungsleistungen 100% des letzten Erwerbseinkommens nicht übersteigen; das beitragspflichtige Einkommen darf dementsprechend das Erwerbseinkommen nicht übersteigen. Art. 1 BVV 2 legt fest, dass die Angemessenheit aufgrund einer modellmässigen Betrachtung entweder des Verhältnisses der Altersleistungen aus der 2. Säule oder der gesamten reglementarischen Beiträge für die 2. Säule zum letzten AHV-pflichtigen Einkommen beurteilt wird: Gemäss lit. a ist die Vorsorge angemessen, wenn die **Altersleistungen nicht mehr als 70%** des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens betragen, gemäss lit. b, wenn die gesamten reglementarischen **Beiträge nicht mehr als 25%** aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne bzw. des AHV-pflichtigen Einkommens betragen. Dabei handelt es sich um alternative Voraussetzungen, d.h. es ist nur entweder die eine oder die andere Voraussetzung zu erfüllen. Gibt es mehrere Vorsorgeeinrichtungen sind die genannten Voraussetzungen für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse einzuhalten (Art. 1a BVV 2).
- Der Grundsatz der **Kollektivität** verlangt den Einbezug aller Arbeitnehmer eines Unternehmens in die berufliche Vorsorge im Rahmen von einem oder mehreren Kollektiven und verbietet Sondervereinbarungen einzelner Vorsorgenehmer mit der Vorsorgeeinrichtung im Sinne von "à la carte-Versicherungen". Die **Zugehörigkeit** zu einem Kollektiv muss sich **nach objektiven Kriterien**, wie bspw. der Lohnhöhe oder der hierarchischen Stellung im Betrieb, richten (Art. 1c Abs. 1 BVV 2). Die Kollektivität ist auch bei Versicherung einer Einzelperson gegeben, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen möglich ist (sog. virtuelle Kollektivität); Letzteres gilt jedoch nicht für die freiwillige Versicherung von Selbständigerwerbenden (Art. 1c Abs. 2 BVV 2).

¹¹ BGer 13.2.2004, 2A.408/2002, publ. in: ASA 75, S. 159; BGer 26.2.2001, publ. in: StE 2001 B 72.14.2 Nr. 27.

¹² BGer 13.2.2004, 2A.408/2002, publ. in: ASA 75, S. 159.

¹³ Vgl. dazu unten, Ziff. 3.2.

¹⁴ Vgl. dazu unten, Ziff. 3.4.

¹⁵ SR 831.441.1.

- Der Grundsatz der **Gleichbehandlung** verlangt eine Gleichbehandlung hinsichtlich Finanzierung und Höhe der Leistungen im Verhältnis zu versichertem Salär und Beiträgen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist eingehalten, wenn für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bestimmungen im Vorsorgeplan bestehen (Art. 1f BVV 2).
- Nach dem Grundsatz der **Planmässigkeit** sollen die Finanzierung (Aufbau der Vorsorge) und die Art der späteren Durchführung der Vorsorge auf der Leistungsseite in Statuten und Reglement zum Voraus nach schematischen Kriterien festgelegt sein. Die Zusprennung von Leistungen, die nicht im Reglement vorgesehen sind, oder unter anderen als den vom Reglement vorgesehenen Bedingungen ist nicht zulässig. Zudem müssen die zur Festlegung des Leistungsziels dienenden Parameter nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegt werden (Art. 1g BVV 2).
- Das **Versicherungsprinzip** ist eingehalten, wenn die **Risikobeiträge** (zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität) **mindestens 4 Prozent der Gesamtbeiträge** ausmachen (Art. 1h BVV 2). Massgebend für die Berechnung des Mindestanteils ist die Gesamtheit der Beiträge für alle Kollektive und Pläne eines angeschlossenen Arbeitgebers in **einer** Vorsorgeeinrichtung. Es wird jedoch **keine konsolidierte Betrachtungsweise** über eine Mehrzahl von Vorsorgeeinrichtungen gemacht; diesfalls muss jede Einrichtung mindestens 4 Prozent der gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität vorsehen¹⁶.

Die genannten Grundsätze gelten gemäss BVG 49 II Ziff. 1 bzw. ZGB 89^{bis} VI auch im überobligatorischen Bereich¹⁷.

Gemäss BVG 1 III, letzter Satz, kann der Bundesrat ein Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Frühpensionierung) festlegen. Der Bundesrat hat dementsprechend in Art. 1i BVV 2 vorgesehen, dass die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen einen Altersrücktritt grundsätzlich frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen können. Frühere Altersrücktritte sind nur bei betrieblichen Restrukturierungen sowie bei Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind, möglich.

3.2 Obligatorium (Säule 2a)

Unselbständigerwerbende mit einem Jahreslohn von mehr als Fr. 22'680.– (beim selben Arbeitgeber) unterliegen gestützt auf BVG 7 I der obligatorischen Versicherung in der 2. Säule. Obligatorisch zu versichern ist der Teil des Jahreslohns zwischen Fr. 26'460.– (sog. Eintrittsschwelle) und Fr. 90'720.–¹⁸. Das Lohnsegment zwischen diesen Grenzbeträgen ist somit bei Unselbständigerwerbenden durch die Arbeitgeber obligatorisch zu versichern. Der Koordinationsabzug entspricht nicht der Eintrittsschwelle, sondern beträgt Fr. 26'460.– (2026: Fr. 26'460.--), der sog. koordinierte Jahreslohn beträgt daher max. Fr. 64'260.– (2026: Fr. 64'260.--); der minimal versicherte Lohn beträgt jedoch stets Fr. 3'780.– (2026: 3'780.--).

¹⁶ Vgl. auch BGer, 9.8.2005, 2A.18/2005, publ. in: Pra 2006 Nr. 116.

¹⁷ Vgl. dazu unten, Ziff. 3.4.

¹⁸ BVG 8 I; Stand 2025 (2026: Fr. 90'720.--).

Der bei seiner AG angestellte Alleinaktionär unterliegt als Unselbständigerwerbender im Rahmen der erwähnten Grenzbeträge ebenfalls dem Obligatorium und hat sich zusammen mit seinem Personal zu versichern. Entgegen der früheren bundesgerichtlichen Rechtsprechung¹⁹ ist für den bei seiner AG angestellten Alleinaktionär ohne weiteres Personal nach der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 1c Abs. 2 BVV 2 auch der Einzelanschluss an eine Sammelstiftung zulässig, wenn die sog. virtuelle Kollektivität gegeben bzw. im Reglement vorgesehen ist²⁰; dabei wird der Prüfung der Einhaltung der vorsorgerechtlichen Grundsätze besondere Beachtung geschenkt.

3.3 Freiwilliger Anschluss (Säule 2a)

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, welche der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, können sich freiwillig versichern lassen (BVG 4 I und 44 ff.).

Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, welcher bei mehreren Arbeitgebern einen Jahreslohn von über Fr. 22'680.– erzielt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung²¹ oder bei der Vorsorgeeinrichtung eines seiner Arbeitgeber freiwillig versichern lassen, sofern das entsprechende Reglement dies vorsieht (BVG 46 I). Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich für den bei den anderen Arbeitgebern erzielten Lohn ebenfalls bei dieser Vorsorgeeinrichtung versichern lassen, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen; andernfalls kann er den bei den anderen Arbeitgebern erzielten Lohn bei der Auffangeinrichtung versichern lassen (BVG 46 II). Bezahlte der Arbeitnehmer die Beiträge direkt an die Vorsorgeeinrichtung, so schuldet ihm jeder Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge, welche auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen (BVG 46 III); das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern kann durch die Vorsorgeeinrichtung übernommen werden (BVG 46 IV). Ein aus der obligatorischen Versicherung ausscheidender Versicherter (wenn z.B. das Mindesteinkommen von Fr. 22'680.– nicht mehr erzielt wird) kann die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung, wenn das Reglement dies zulässt, oder bei der Auffangeinrichtung weiterführen (BVG 47 I); diese Weiterversicherungsmöglichkeit besteht für maximal zwei Jahre²² und gilt auch für die weitergehende (Kader-) Vorsorge²³.

Selbständigerwerbende Arbeitgeber können sich ebenfalls einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen, jedoch lediglich, wenn für das gesamte Personal in gleicher Weise Vorsorgemassnahmen getroffen worden sind. Als Arbeitgeber gilt, wer mindestens eine Drittperson (wozu auch der mitarbeitende Ehegatte und die mitarbeitenden Nachkommen zu zählen sind) arbeitsvertraglich angestellt hat. Selbständigerwerbende ohne Per-

¹⁹ BGE 120 Ib 199.

²⁰ Zur Lehre vgl. W. Maute/M. Steiner/A. Rufener, Steuern und Versicherungen, 3. A., Bern 2011, S. 142, mit zahlreichen Hinweisen in FN 58.

²¹ Vgl. BVG 60: Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung. Die technische Durchführung der Vorsorge wird durch die Stiftung Auffangeinrichtung BVG wahrgenommen.

²² Vgl. Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle, A.5.4.1.

²³ VGer ZH 22.8.2007, publ. in: StE 2008 B 27.1 Nr. 37.

sonal können sich gemäss Praxis und Rechtsprechung²⁴ wahlweise, aber ausschliesslich der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung anschliessen²⁵. Der Einzelanschluss eines Selbständigerwerbenden an eine Vorsorgeeinrichtung ist demgegenüber nicht zulässig, da dies faktisch zu einer vollständigen Individualisierung der Vorsorge führen würde; Art. 1c Abs. 2 BVV 2, letzter Satz, hält dies neu ausdrücklich so fest. Selbständigerwerbende, welche sich keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angeschlossen haben, können gestützt auf Art. 7 I BVV 3 eine gebundene Vorsorge („grosse“ Säule 3a²⁶) aufbauen.

Ein Steuerpflichtiger, der sowohl Arbeitnehmer²⁷ als auch Selbständigerwerbender ist, kann, auch wenn er sich für sein selbständiges Erwerbseinkommen keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angeschlossen hat, in der Säule 3a grundsätzlich lediglich den kleinen Abzug gemäss Art. 7 I lit. a BVV 3 steuerlich geltend machen. Ausnahmen ergeben sich für Steuerpflichtige, welche von einer selbständigen zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (oder umgekehrt) wechseln, sowie für Selbständigerwerbende mit einer unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit²⁸.

3.4 Überobligatorium (Säule 2b)

Ein Vorsorgereglement kann vorsehen, dass auch über den obligatorisch zu versichernden Teil des Jahreslohns²⁹ hinausgehende Einkommen versichert werden.

Eine solche, überobligatorische Versicherung kann als sog. umhüllender Vorsorgeplan ausgestaltet werden, wonach sämtliche Mitarbeiter eines Unternehmens für den gesamten Jahreslohn (allenfalls nur bis zu einer bestimmten Grenze) versichert werden.

Zulässig ist es auch, den überobligatorischen Bereich separat, nur für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern, zu versichern (sog. Kader- oder Beletage-Versicherung). Bei separater Regelung des überobligatorischen Bereichs gilt mit Bezug auf das Versicherungsprinzip³⁰ was folgt: Wird der überobligatorische Bereich von derselben Vorsorgeeinrichtung abgedeckt wie das Obligatorium, ist das Versicherungsprinzip eingehalten, wenn die Risikobeiträge mindestens 6 Prozent sämtlicher Beiträge für Obligatorium und Überobligatorium ausmachen. Wird der überobligatorische Bereich dagegen bei einer separaten Vorsorgeeinrichtung versichert, muss diese allein mindestens 4 Prozent der Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität vorsehen. Die Unterteilung der Arbeitnehmer in verschiedene Gruppen von Versicherten ist nach objektiven Kriterien

²⁴ BGer 21.4.1987, publ. in: StE 1988 B 27.1 Nr. 7; VGer AG 13.10.1992, publ. in: StE 1993 B 27.1 Nr. 16; VGer LU 9.3.1993, publ. in: StE 1993 B 27.1 Nr. 15.

²⁵ Vgl. zum Ganzen L. Peter-Szerenyi, Der Begriff der Vorsorge im Steuerrecht, Zürich 2001, S. 112 ff.

²⁶ Vgl. dazu unten, Ziff. 4.1.

²⁷ Und für dieses Einkommen aufgrund der Lohnhöhe einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule obligatorisch angeschlossen ist.

²⁸ Vgl. zu diesen Ausnahmen unten, Ziff. 4.1.2 f.

²⁹ Vgl. dazu oben, Ziff. 3.2.

³⁰ Art. 1h BVV 2; vgl. vorne, Ziff. 3.1.

vorzunehmen (Art. 1c I BVV 2), welche nicht von vornherein nur auf eine einzige Person zutreffen dürfen³¹; so können insbesondere auch Selbständigerwerbende, welche – aufgrund ihres liberalen Berufes, bei dem nur wenig Personal mitarbeitet (z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten) – offensichtlich nie Kaderpersonal haben werden, das mit ihnen eine Personalkategorie bildet, keine Kaderversicherung abschliessen; die Kaderversicherung würde in solchen Fällen zur unzulässigen „à la carte-Versicherung“ werden³². Für den bei seiner – noch weiteres Personal beschäftigenden – Gesellschaft angestellten Alleinaktionär ist – unter dem Vorbehalt des Missbrauchs³³ – auch ein Einzelanschluss an eine Kaderversicherung möglich, solange die sog. virtuelle Kollektivität gegeben bzw. im Reglement vorgesehen ist³⁴.

3.5 Abzug der Beiträge

3.5.1 Periodische Beiträge

Gemäss StG 36 lit. e bzw. DBG 33 I lit. d sind abziehbar die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2a und 2b).

Im interkantonalen Verhältnis werden die Beiträge an die 2. Säule – wie die AHV-Beiträge³⁵ – den Gewinnungskosten (organischer Abzug) zugerechnet und daher objektmässig ausgeschieden³⁶.

Die Abzugsfähigkeit der Beiträge knüpft damit an zwei Voraussetzungen an: Einerseits muss die Beitragsleistung auf gesetzlicher, statutarischer oder reglementarischer Grundlage beruhen. Andererseits muss sie an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die gestützt auf StG 78 bzw. DBG 56 zu Recht steuerbefreit worden ist oder zumindest steuerbefreit werden könnte; die Steuerbefreiung der empfangenden Vorsorgeeinrichtung³⁷ ist unabdingbare Voraussetzung für den Abzug.

Die Beiträge müssen zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert werden (vgl. BVG 66 I); zulässig ist auch ein höherer Arbeitgeberanteil, im Extremfall bis zu 100%³⁸.

³¹ Nicht objektiv wäre insbesondere eine Zuteilungsregel, welche das Beteiligungsverhältnis zum Unternehmen als Kriterium hätte.

³² Peter-Szerenyi, a.a.O., S. 120 m.H.

³³ Eine missbräuchliche Rechtsgestaltung in aussergewöhnlichen Fällen (z.B. der Arzt als Angestellter seiner AG) wird auf dem Weg der Steuerumgehung bekämpft.

³⁴ Art. 1c Abs. 2 BVV 2; vgl. VGer ZH 17.5.2000, publ. in: StE 2001 B 72.14.1 Nr. 17.

³⁵ Vgl. vorne, Ziff. 2.2.

³⁶ Höhn/Mäusli, a.a.O., §19 Rz 6a; Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle, A.7.1.1 m.H.

³⁷ Voraussetzung für die Steuerbefreiung wiederum ist die Einhaltung der oben, unter Ziff 3.1. wiedergegebenen vorsorgerechtlichen Prinzipien.

³⁸ Im Falle einer Kaderversicherung kann sich bei über 50%iger Arbeitgeberfinanzierung jedoch im Einzelfall die Frage der geschäftsmässigen Begründetheit in der Unternehmung stellen.

3.5.2 Einkauf von Beitragsjahren

3.5.2.1 Grundsätze

Gemäss StG 36 lit. k sind abziehbar die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, ebenso nach DBG 205 i.V.m. DBG 33 I lit. d. Enthalten Reglement oder Statuten keine Bestimmungen über den Einkauf von Beitragsjahren, ist ein solcher BVG-rechtlich nicht zulässig und können trotzdem geleistete Einkaufsbeiträge nicht zum Abzug zugelassen werden³⁹.

Einkäufe sind nur im Umfang bestehender Lücken möglich, d.h. im Umfang der Differenz zwischen dem aufgrund des aktuellen Einkommens maximal möglichen Vorsorgeguthaben und dem tatsächlich vorhandenen Guthaben. Es sind sämtliche vorhandenen Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers zu berücksichtigen, d.h. auch solche, welche in einer Freizügigkeitsform (Freizügigkeitspolice oder -konto) bestehen, sowie insbesondere als Ersatz für die 2. Säule geäußnete Säule 3a-Guthaben („grosse“ Säule 3a⁴⁰). Letztere werden gemäss Art. 60a II BVV 2 insoweit berücksichtigt, als sie die (aufgezinsten) Summe der ab dem vollendeten 24. Altersjahr bis zum Einkaufszeitpunkt maximal abziehbaren „kleinen“ Säule 3a⁴¹ übersteigen⁴². Auch zu berücksichtigen ist das Altersguthaben, über welches die versicherte Person im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts verfügte, wenn sie später weiterarbeitet und in der neuen Vorsorgeeinrichtung Einkaufsbeiträge leisten will⁴³. Ein fiktiver Einkauf gemäss StG 40b bzw. DBG 37b wird steuerrechtlich ebenfalls an einen späteren Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung angerechnet, d.h. die Deckungslücke in der Vorsorgeeinrichtung reduziert sich um den entsprechenden Betrag (Art. 7 der Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit [LGBV⁴⁴]).

Der Einkaufsbetrag kann in einem Mal oder in mehreren, über mehrere Steuerperioden verteilten Raten geleistet werden.

Übersteigt der Einkauf die zulässige Summe, d.h. ist der Einkauf grösser als die bestehende Lücke, hat in diesem Umfang eine Rückabwicklung zu erfolgen: Der Einkaufsbetrag ist in der fraglichen Höhe dem Einleger, d.h. dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber für Beiträge i.S.v. FZG 7 I oder bei einem Einkauf zu Lasten der Arbeitgeberbei-

³⁹ BGer 26.2.2007, 2A.279/2006, publ. in: Pra 2007 Nr. 90.

⁴⁰ Vgl. unten, Ziff. 4.1.

⁴¹ Vgl. unten, Ziff. 4.1.

⁴² Das BSV publiziert auf dem Internet eine entsprechende, jährlich aktualisierte Berechnungstabelle, www.bsv.admin.ch.

⁴³ VGer ZH 20.12.2006, publ. in: StE 2007 B 27.1 Nr. 35.

⁴⁴ SR 642.114.

tragsreserve⁴⁵, zurückzuerstatten. Allfällige in der Rückzahlung an den Arbeitnehmer enthaltene Zinsen gelten als steuerbarer Vermögensertrag.

Scheidungsrechtlich hat grundsätzlich jeder Ehegatte gemäss ZGB 123 Anspruch auf die Hälfte des Altersguthabens des anderen Ehegatten (vgl. FZG 22 ff.). Um Deckungslücken zu vermeiden, die gestützt auf diese scheidungsrechtliche Regelung entstehen könnten, ist die in BVG 79b III Satz 1 enthaltene 3-jährige Sperrfrist für Kapitalbezüge⁴⁶ auf Wiedereinkäufe nach einer Scheidung nicht anwendbar⁴⁷. Wiedereinkäufe nach einer Scheidung können sodann auch vorgenommen werden, ohne dass ein getätigter Vorbezug für Wohneigentumsförderung vorgängig zurückzubezahlen ist. Damit soll ermöglicht werden, sich im Scheidungsfall vorsorgerechtlich wie steuerrechtlich uneingeschränkt wieder bis zur Höhe des vor der Scheidung vorhandenen Altersguthabens einkaufen zu können (BVG 79b IV, FZG 22d). Der an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten (oder an eine Freizügigkeitseinrichtung) überwiesene Betrag unterliegt nicht der Besteuerung⁴⁸ und kann dementsprechend auch nicht als Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden⁴⁹.

3.5.2.2 Frühpensionierung

Vorsorgeeinrichtungen können in ihren Reglementen vorsehen, dass über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe zur Senkung des Rücktrittsalters geleistet werden können.

Damit sich ein Steuerpflichtiger für eine Frühpensionierung⁵⁰ einkaufen kann, muss das Vorsorgereglement die vorzeitige Pensionierung **klar regeln** und die Leistungen im vorgezogenen Altersfall **genau** bestimmen. Weiter muss das Reglement für den Fall der Weiterbeschäftigung – bspw. durch die **Einstellung der Sparbeiträge** – sicherstellen, dass das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5% überschritten wird (Art. 1b II BVV 2); damit soll verhindert werden, dass eine Überversicherung entstehen kann, welche die Grenzen der Angemessenheit⁵¹ überschreitet.

3.5.2.3 Einschränkungen

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen gemäss BVG 79b III Satz 1 die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten **drei Jahre** nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Diese Sperrfrist gilt grundsätzlich für alle Kapitalbezüge, unab-

⁴⁵ Der Arbeitgeber kann Vorauszahlungen an die Vorsorgeeinrichtung für künftig von ihm geschuldete Beiträge für sein Personal tätigen (OR 331 III i.V.m. StG 32 I lit. e bzw. DBG 27 II lit. c), und zwar bis zur Höhe maximal des Fünffachen der jährlichen Arbeitgeberbeiträge (StRK I ZH 31.3.2003, publ. in: ZStP 2003, S. 147; VGer SZ 15.12.2000, publ. in: StE 2001 B 72.14.2 Nr. 28).

⁴⁶ Vgl. dazu unten, Ziff. 3.5.2.3.

⁴⁷ Das Vorliegen einer Steuerumgehung bleibt vorbehalten (vgl. BGE 142 II 399).

⁴⁸ Vgl. dazu unten, Ziff. 3.6.2.1.

⁴⁹ Vgl. aber BGer 9.6.2005, 2A.615/2004, publ. in: StR 2006, S. 510, betreffend Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten ausserhalb einer Scheidung.

⁵⁰ Vgl. zum Zeitpunkt der Frühpensionierung vorne, Ziff. 3.1 am Ende.

⁵¹ Vgl. oben, Ziff. 3.1.

hängig von deren Begründung (Altersrücktritt, Vorbezug WEF⁵², Beginn selbständige Erwerbstätigkeit). Sie beginnt vom Tag des Einkaufs an zu laufen.

Für Wiedereinkäufe nach einer Scheidung muss die 3-jährige Sperrfrist nicht eingehalten werden (Art. 79b Abs. 4 BVG)⁵³. Auf fiktive Einkäufe nach StG 40b I bzw. DBG 37b I ist die Sperrfrist ebenfalls nicht anwendbar.

Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit BVG 79b III erwogen⁵⁴, dass es sich dabei zwar um eine primär vorsorgerechtliche Norm handle, welche aber klar auf steuerrechtlichen Motiven beruhe. Nach dem Wortlaut der Bestimmung werde an sich das Problem der Zulässigkeit einer Kapitalauszahlung innert drei Jahren seit der Einzahlung geregelt. Aus den parlamentarischen Beratungen ergebe sich aber, dass mit der Sperrfrist soweit ersichtlich dieselben Missbräuche der Steuerminimierung bekämpft werden sollten, welche schon zur bundesgerichtlichen Praxis zur Verweigerung der Abzugsberechtigung wegen Steuerumgehung geführt hätten. Das Bundesgericht erachtet deshalb BVG 79b III auch anwendbar für die Frage der Abzugsfähigkeit von Einkäufen bei nachfolgendem Kapitalbezug. Zum konkreten Fall führte das Bundesgericht Folgendes aus⁵⁵:

„Die konsequente - und grundsätzlich ausnahmslose – Gleichsetzung von Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist mit missbräuchlicher Steuerminimierung erweist sich auch im hier zu prüfenden Einzelfall als zutreffend. Zwar wurde vorliegend eine klare Trennung zwischen später Einzahlung und Rentenausrichtung einerseits, langfristig angespartem Vorsorgevolumen und Kapitalauszahlung andererseits, vollzogen. Wie schon hervorgehoben (...), ist nicht dieser Unterschied gegenüber dem klassischen Missbrauchsmodell entscheidend. Wesentlich ist vielmehr die Übereinstimmung, die darin besteht, dass kurz nach einer späten Einzahlung Vorsorgemittel ausbezahlt werden, und zwar so, dass das Hin und Her nicht als sachgerechte Verbesserung des Versicherungsschutzes, sondern als vorübergehende und steuerlich motivierte Geldverschiebung erscheinen muss. Dagegen wendet sich Art. 79b Abs. 3 BVG (im hier massgeblichen steuerrechtlichen Rahmen) einheitlich und verbindlich, indem die Abzugsberechtigung immer dann zu verweigern ist, wenn innerhalb der Sperrfrist eine Kapitalauszahlung erfolgt.“

Dieser Bundesgerichtsentscheid lässt sich wie folgt zusammenfassen⁵⁶:

- Der Entscheid beschlägt nicht die (vorsorgerechtliche) Frage, ob nach einem Einkauf ein Kapitalbezug möglich ist, sondern nur die steuerrechtliche Frage, ob Einkäufe vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

⁵² Vgl. dazu unten, Ziff. 3.6.2.2.

⁵³ Das Vorliegen einer Steuerumgehung bleibt vorbehalten (vgl. BGE 142 II 399).

⁵⁴ BGer 12.3.2010, 2C_658/2009, in: StE 2010 B 27.1 Nr. 43, E. 3.2.2 und 3.3.

⁵⁵ BGer 12.3.2010, 2C_658/2009, in: StE 2010 B 27.1 Nr. 43, E. 3.3.2.

⁵⁶ Vgl. auch Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 3. November 2010; abrufbar unter: www.steuerkonferenz.ch.

- Die Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zur Auslegung von BVG 79b III sind für die steuerrechtliche Frage nicht verbindlich.
- Gestützt auf BVG 79b III ist die Abzugsberechtigung von Einzahlungen immer dann zu verweigern, soweit innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren seit dem Einkauf eine Kapitalauszahlung erfolgt.

Verfügt ein Pflichtiger über mehrere Vorsorgelösungen, ist eine konsolidierte Betrachtungsweise vorzunehmen, d.h. es kann nicht am einen Ort eingekauft und vor Ablauf von drei Jahren an einem anderen das Kapital bezogen werden. Dies gebietet zum einen der gesetzgeberische Wille⁵⁷, zum anderen der Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit⁵⁸ und entspricht überdies der Praxis in zahlreichen Kantonen.

Der Steuerpflichtige, der einen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung geltend macht, wird in der betreffenden Veranlagungsverfügung darauf aufmerksam gemacht, dass eine nachträgliche Aufrechnung der zum Abzug zugelassenen Einkaufssumme erfolgt, soweit innerhalb von drei Jahren seit dem Einkauf ein Kapitalbezug erfolgt.

Wird – entgegen BVG 79b III Satz 1 – trotzdem vor Ablauf von 3 Jahren eine Kapitalabfindung bezogen bzw. von der Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt, ist wie folgt vorzugehen:

- Die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren können nicht vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden (bei bereits rechtskräftiger Veranlagungsverfügung Eröffnung eines **Nachsteuerverfahrens**).
- Die Einkaufssumme ist weiterhin dem steuerbaren Vermögen zuzurechnen (bei bereits rechtskräftiger Veranlagungsverfügung Eröffnung eines **Nachsteuerverfahrens**).
- Die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme muss für die Besteuerung der Kapitalabfindung in Abzug gebracht werden (bei bereits rechtskräftiger Veranlagungsverfügung Eröffnung eines **Revisionsverfahrens**).

Einkäufe in die Pensionskasse zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente sind von der Sperrfrist nach BVG 79b III Satz 1 ausgenommen⁵⁹. Dies betrifft sowohl den Arbeitgebereinkauf als auch den persönlichen Einkauf des Arbeitnehmers.

Gemäss Art. 60b BVV 2 dürfen Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung jährlich maximal einen Betrag von 20% des reglementarisch versicherten Lohnes einkaufen. Diese Bestimmung bezieht sich v.a. auf Personen, die sich in der Schweiz niederlassen, um hier eine Erwerbstätigkeit mit hohem Einkommen auszuüben, und oft nach einigen Jahren wieder ins Ausland zurückkehren⁶⁰; sie dient der Verhinderung des Missbrauchs, indem keine effektive Verbesserung der Vorsorge erzielt, sondern bloss während der Dauer des Auf-

⁵⁷ Vgl. P. Lang/W. Maute, Steuerliche Aspekte der 1. BVG-Revision, in: StR 2004, S. 10 f.

⁵⁸ Verwaltungsgericht ZH 22.8.2007, SB.2007.00030, E. 3.2.

⁵⁹ BGer 28.12.2021, 2C_199/2020, E. 3.4.5.

⁶⁰ Sog. Expatriates.

enthaltene in der Schweiz hohe Einkäufe getätigt und bei der definitiven Ausreise die Guthaben gestützt auf FZG 5 I lit. a bar wieder bezogen werden. Ist die Fünfjahresfrist abgelaufen, muss die Vorsorgeeinrichtung diesen Versicherten die Möglichkeit geben, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.

3.6 Besteuerung der Leistungen

StG 23 I bzw. DBG 22 I sehen als Gegenstück zur Abziehbarkeit der Beiträge die volle Besteuerung der Leistungen aus der 2. Säule vor.

Leistungen aus der 2. Säule werden nach BVG 37 in der Regel als Rente ausgerichtet. Die reglementarischen Bestimmungen können jedoch vorsehen, dass der Anspruchsberechtigte eine Kapitalabfindung verlangen kann. Gemäss BVG 37 IV lit. b steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, den Bezug einer Kapitalabfindung an Stelle der Altersrente von einer vorgängigen Erklärung des Anspruchsberechtigten abhängig zu machen.

3.6.1 Rente

Die in Rentenform ausbezahlten Vorsorgeleistungen werden zu 100%, zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Eine Ausnahme gilt für Renten, welche vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, welches am 1. Januar 1987 bereits bestand: Selbige werden – je nach Finanzierungsgrad (vgl. StG 188c I bzw. DBG 204) – in der Regel zu 80% oder zu 100% erfasst.

3.6.2 Kapitalabfindung

3.6.2.1 Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Kapitalabfindung

Eine Kapitalabfindung wird beim Erreichen des Rentenalters ausgerichtet, wenn die reglementarischen Bestimmungen dies vorsehen und der Anspruchsberechtigte fristgerecht eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

Die Ausrichtung einer Kapitalabfindung bzw. die Barauszahlung der Ansprüche gegenüber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) ist gemäss FZG 5 in gewissen Fällen auch schon früher zulässig: Wenn der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt, wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht oder wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag ausmacht.

Besteht ein Barauszahlungsgrund gemäss FZG 5 I kann der Versicherte sein Vorsorgeguthaben bar beziehen⁶¹. Falls ein Versicherter von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat er gemäss FZG 4 I der Versicherung mitzuteilen, in welcher Form (Freizügigkeitskonto oder -police) er den Vorsorgeschutz zu erhalten gedenkt; tut er dies nicht,

⁶¹ Mit den entsprechenden Folgen betreffend die Fälligkeit der Leistung (vgl. dazu hinten, Ziff. 3.6.2.3).

wird sein Guthaben samt Zins spätestens zwei Jahre nach Eintreten des Freizügigkeitsfalles der Auffangeinrichtung⁶² überwiesen.

Scheidungsrechtlich hat jeder Ehegatte gemäss ZGB 123 Anspruch auf die Hälfte des Altersguthabens des anderen Ehegatten (vgl. FZG 22 ff.). Die vom Richter im Rahmen der Scheidung angeordnete Übertragung eines Teils der Austrittsleistung des einen Ehegatten auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten unterliegt nicht der Besteuerung und kann dementsprechend auch nicht als Einkauf in Abzug gebracht werden.

3.6.2.2 Teilpensionierung

Teilpensionierungen mit gestaffelter Auszahlung des Alterskapitals sind aus steuerlicher Sicht grundsätzlich zulässig. Unter dem Aspekt der Steuerumgehung darf eine solche Teilpensionierung jedoch nicht allein aus Gründen der Steuerersparnis vorgenommen werden. Seit dem 1. Januar 2024 ist der Teilbezug der Altersleistung explizit im BVG geregelt (Art. 13a BVG). Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen im Reglement verankert sein, d.h. für alle versicherten Personen gelten.
- Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform darf höchstens drei Schritte umfassen. Dies gilt auch dann, wenn der beim Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.
- Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung umfassen. Die Vorsorgeeinrichtung kann jedoch reglementarisch auch einen tieferen Prozentanteil vorsehen.
- Der Beschäftigungsgrad muss dauerhaft reduziert werden. Der versicherte Lohn ist entsprechend dem Rückgang des Beschäftigungsgrades zu reduzieren. Der herabgesetzte Beschäftigungs- bzw. Lohnumfang darf später nicht wieder erhöht werden.
- Der Bezug von Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.
- Zwischen den einzelnen Teilpensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr liegen. Bei einer kürzeren Zeitspanne werden die Umstände unter dem Aspekt der Steuerumgehung detailliert geprüft.

3.6.2.3 Spezialfall: WEF-Bezug

Einen zusätzlichen Barauszahlungsgrund sieht das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vor⁶³: Gestützt darauf kann der

⁶² Vgl. FN 21.

Steuerpflichtige einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf, d.h. für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Wohnung (bzw. das Haus), geltend machen. Ein solcher Bezug kann alle fünf Jahre und bis spätestens drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Schlusssalters getätigt werden.

Der Bezug kann getätigt werden für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, für Beteiligungen an Wohneigentum (Mit- und Gesamteigentum) sowie für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen. Der Mindestbezug beträgt Fr. 20'000.–. Verheiratete Personen müssen für die Geltendmachung die Zustimmung des Ehegatten einholen. Unabhängig von der güterrechtlichen Qualifikation kann ein Ehegatte einen Bezug jedoch nur für sich bzw. für sein Wohneigentum tätigen, nicht dagegen für dasjenige des anderen Ehegatten; soll von den Vorsorgeeinrichtungen beider Ehegatten ein Bezug getätigt werden, so ist dies demnach nur möglich, wenn beide Ehegatten (Mit-) Eigentümer der Liegenschaft sind.

Um den Vorsorgezweck sicherzustellen, wird im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung angemerkt⁶⁴; bei Veräusserung des Wohneigentums muss der vorbezogene Betrag nämlich zwingend zurückbezahlt werden⁶⁵.

Erfolgt nach einem Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung innerhalb von drei Jahren ein WEF-Bezug, ist der Abzug des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen zu verweigern und der entsprechende Betrag dem steuerbaren Vermögen zuzurechnen (gegebenenfalls im Nachsteuerverfahren). Für die Besteuerung der Kapitalabfindung ist der Einkaufsbetrag von dieser in Abzug zu bringen (vgl. Ziff. 3.5.2.3)⁶⁶.

Tätigt der Pflichtige einen WEF-Bezug, so ist nach ausdrücklicher Regelung in BVG 79b III Satz 2, die Leistung von Beiträgen für den Einkauf von Beitragsjahren erst möglich, wenn der Vorbezug (oder allenfalls die mehreren Vorbezüge) vollumfänglich zurückbezahlt ist (sind), unabhängig davon, ob bereits im Zeitpunkt des Vorbezugs eine Vorsorgelücke bestand oder nicht. Wird der Vorbezug zurückbezahlt, kann gemäss BVG 83a II und III innerhalb von drei Jahren ab Wiedereinzahlung die zinslose Rückerstattung der beim Vorbezug erhobenen Steuern verlangt werden. In Fällen, wo beide Ehegatten WEF-Bezüge getätigt haben, welche für die Veranlagung zusammengerechnet wurden, ist bei der Wiedereinzahlung nach Trennung oder Scheidung für die Rückerstattung eine Aufteilung vorzunehmen: Die Rückerstattung ist im Verhältnis der seinerzeitigen Vorbezüge der Ehegatten vorzunehmen⁶⁷.

Wer Gelder aus der beruflichen Vorsorge zum Zwecke der Amortisation seiner Hypothek bezieht und kurz darauf die Hypothek aufstockt, um mit dem betreffenden Kredit eine Kapitalanlage zu tätigen, **verwendet BVG-Gelder missbräuchlich**. Die anwartschaftlich für die Altersvorsorge gebundenen finanziellen Mittel werden in eine freie Verfüg-

⁶³ BVG 30a ff. und WEFV (SR 831.411).

⁶⁴ BVG 30e.

⁶⁵ BVG 30d I.

⁶⁶ Vgl. auch Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle, A.3.1.11.

⁶⁷ StRK II ZH, 23.11.2004, publ. in: StE 2005 B 99.4 Nr. 4.

barkeit mit allen damit verbundenen Risiken überführt. Die missbräuchliche Verwendung der BVG-Gelder kann erst bei Vorliegen der nächsten Steuererklärung festgestellt werden. Aus diesem Grund können diese Gelder nicht in allen Fällen unmittelbar nach dem Bezug gemäss StG 40a bzw. DBG 38 besteuert werden. Die Steuerverwaltung hat wie folgt vorzugehen:

- Hat der Steuerpflichtige die BVG-Gelder für die **Rückzahlung von Hypothekendarlehen** (auf einem bereits bestehenden Eigenheim) verwendet, ist mit der Veranlagung dieser Gelder bis zur Einreichung der Steuererklärung zuzuwarten.
 - Hat keine missbräuchliche Verwendung des Vorbezuges stattgefunden, ist dieser gestützt auf StG 40a bzw. 38 DBG zu besteuern.
 - Stellt die Steuerverwaltung dagegen fest, dass die Hypothek mittlerweile (im Sinne der obgenannten Ausführungen) wieder aufgestockt worden ist, ist der Steuerpflichtige aufzufordern, den Vorbezug der Vorsorgeeinrichtung zurückzubezahlen. Die Besteuerung der vorbezogenen Gelder entfällt.
 - Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, sind die vorbezogenen Gelder zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern (keine Rentensatzberechnung). Dieses Vorgehen findet seine Begründung darin, dass dem betreffenden Steuerpflichtigen Mittel zuflossen, die er aufgrund des oben Gesagten gar nicht als BVG-Gelder beziehen durfte und die demzufolge nicht als solche qualifiziert werden können. Eine privilegierte Besteuerung im Sinne von StG 40a bzw. DBG 38 kommt damit nicht in Frage⁶⁸.

3.6.2.4 Besteuerung

Kapitalabfindungen aus der 2. Säule werden mit einer vollen Jahressteuer, gesondert vom übrigen Einkommen, zu einem Sondersatz besteuert (StG 40a; DBG 38). Der Steuersatz beträgt beim Bund einen Fünftel des ordentlichen Steuersatzes (DBG 38 II); beim Kanton (StG 40a I) erfolgt die Besteuerung zu demjenigen Satz, der sich bei einem Fünfzehntel der Kapitaleistung ergeben würde, jedoch zum Mindestsatz von 1,5% und zum Maximalsatz von 2%, jeweils zum aktuellen Steuerfuss (aktuell 100%). Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht (vgl. StG 39 V). Im gleichen Kalenderjahr ausgerichtete Kapitalabfindungen werden beim Bund und Kanton zusammengerechnet (vgl. StG 40a III; DBG 48)⁶⁹. An Ehegatten (separat) ausgerichtete Kapitalabfindungen werden ebenfalls zusammengerechnet.

Vorsorgeleistungen können erst besteuert werden, wenn sie fällig sind. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Steuerhoheit im interkantonalen Verhältnis massgebend: Kapitalabfindungen aus der 2. Säule sind in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat (StG 70 I). Die Fälligkeit tritt i.d.R. im Versicherungsfall ein, d.h. zufolge Alters, Invalidität oder Tod eines Versicherungsnehmers.

⁶⁸ Vgl. VGer SG 13.12.2007, publ. in: StE 2008 B 26.13 Nr. 24.

⁶⁹ KGr BL 20.6.2007, in StE 2008 B 29.2 Nr. 16.

Im Falle der Auszahlung infolge Alters tritt die Fälligkeit am ersten Tag ein, an dem kein Versicherungsschutz mehr besteht. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses⁷⁰. Die Besteuerung erfolgt auch dann auf diesen Zeitpunkt, wenn die Altersleistung gestützt auf das Reglement über diesen Zeitpunkt hinaus stehen gelassen wird⁷¹. Ein Aufschub von Altersleistungen über den Zeitpunkt der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung hinaus ist demnach nicht zulässig.

Beispiel:

- ⇒ A hat seinen Wohnsitz bis zu seiner Pensionierung am 30. Juni 2022, d.h. bis zu seinem letzten Arbeitstag, im Kanton Zürich. Auf den 1. Juli 2022 verlegt er seinen Wohnsitz ans bisherige Feriendomizil im Kanton Graubünden. Am selben Tag wird ihm die Kapitalabfindung aus 2. Säule ausgerichtet.

Die Kapitalabfindung wird am 1. Juli 2022 fällig und am selben Tag ausbezahlt. Da A zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Kanton Graubünden hat, ist die Kapitalabfindung gestützt auf StG 70 I in Graubünden steuerpflichtig.

- ⇒ B war bei der Swiss angestellt. Er wurde per 31. Dezember 2019 pensioniert und gab seine Erwerbstätigkeit auf diesen Zeitpunkt auf. Über sein Vorsorgekonto traf B mit der Vorsorgeeinrichtung folgende Vereinbarung: Fr. 1'000'000.– wurden per 31. Januar 2020 ausbezahlt; je weitere Fr. 1'000'000.– wurden bis 31. Januar 2021 bzw. 31. Januar 2022 aufgeschoben, je zuzüglich Zins.

Die ganze Kapitalabfindung wurde am 1. Januar 2020 fällig und ist in diesem Zeitpunkt zu besteuern. Die Fälligkeit wird nicht dadurch hinausgeschoben, dass B die Erfüllung hinausschiebt. Die (nach dem 1.1.2020 angefallenen) Zinsen stellen voll steuerbaren Vermögensertrag dar. Das bei der Vorsorgeeinrichtung stehen gelassene Altersguthaben unterliegt sodann der Vermögenssteuer.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, wonach der Aufschub von Altersleistungen über die vorzeitige oder ordentliche Pensionierung hinaus nicht zulässig ist, besteht mit Bezug auf im Zeitpunkt der Pensionierung **bereits bestehende** Freizügigkeitskonten bzw. Freizügigkeitspolen. Das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit stellt keine Voraussetzung für das Stehenlassen eines bereits bestehenden Freizügigkeitsguthabens dar (FZV 16 I). Solche Freizügigkeitsguthaben werden somit im Bezugszeitpunkt besteuert (spätestens mit Erreichen des 69. bzw. 70. Altersjahres), ohne dass bezüglich der Satzbestimmung eine Korrektur erfolgt⁷². Es ist jedoch nicht zulässig, auf den Zeitpunkt der Pensionierung das Vorsorgeguthaben bei der Pensionskasse auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und dort bis Alter 69 bzw. 70 stehen zu lassen⁷³. Denn mit der definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit wird das Vorsorgeguthaben bei der Pensionskasse fällig und es ist als Rente oder in Kapitalform zu beziehen.

⁷⁰ BGer 3.3.2000, 2P.389/1998, publ. in: Praxis 2000 Nr. 136.

⁷¹ BGer 26.5.2000, 2P.43/2000, publ. in: Praxis 2000 Nr. 169.

⁷² Vgl. Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle, A.5.3.1.

⁷³ Urteil der Verwaltungsrekurskommission SG vom 10.1.2007, in: StE 2007 B 26.13. Nr. 21, E. 3a/bb.

Bei vorzeitiger Barauszahlung gestützt auf einen Barauszahlungsgrund (FZG 5) ist auf den Auszahlungszeitpunkt abzustellen⁷⁴.

- ⇒ Der 54jährige A gab seine Erwerbstätigkeit per 31. November 2021 auf. Am 20. Dezember 2021 meldete er sich bei seiner Wohnsitzgemeinde ab und verlegte seinen Wohnsitz per 1. Januar 2022 nach Spanien. Am 5. Januar 2022 ersuchte er die Vorsorgeeinrichtung um Barauszahlung seines Freizügigkeitsanspruchs. Die Überweisung der Kapitalleistung erfolgte am 15. Januar 2022.

Abzustellen ist auf den Auszahlungstermin der Kapitalleistung. Da die Auszahlung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich der Wohnsitz von A nicht mehr in der Schweiz befindet (massgebend ist das Abmeldedatum bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde), unterliegt die Kapitalleistung der Quellensteuer im Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung.

Gleich wie Kapitalleistungen aus der 2. Säule werden sog. gleichartige Zahlungen des Arbeitgebers (vgl. DBG 17 II) besteuert. Dabei handelt es sich um Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers, die unter gewissen Voraussetzungen bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden und die Vorsorgecharakter haben⁷⁵.

3.6.2.5 Besteuerung bei Begünstigung

Der Personenkreis, welcher – im Falle des Todes des Versicherungsnehmers – im Rahmen der 2. Säule begünstigt werden kann, wird im BVG und in den gestützt darauf erlassenen Vorsorgereglementen umschrieben. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich damit, dass die begünstigten Personen den Rechtsanspruch **nicht zufolge Erbrechts** erwerben, sondern aufgrund des Vorsorgevertrags, welcher zwischen dem verstorbenen Vorsorgenehmer und der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen worden ist. Der Begünstigte hat mithin einen direkten (vorsorge-) versicherungsrechtlichen Anspruch, und die entsprechende Leistung fällt nicht in den Nachlass⁷⁶.

Leistungen aus der 2. Säule zufolge Todes des Arbeitnehmers sind somit am Wohnsitz des begünstigten Empfängers – und nicht am (letzten) Wohnsitz des Verstorbenen – zu besteuern⁷⁷, da es sich dabei nicht um der Erbschaftssteuer, sondern der Einkommenssteuer zu unterwerfende Leistungen handelt.

⁷⁴ BGer vom 30.4.2004, 2A.54/2003; VGer ZH vom 19.4.2000, in: StE 2001 B 21.2 Nr. 13.

⁷⁵ Vgl. dazu das ausführliche Kreisschreiben der EStV Nr. 1 2003 vom 3. Oktober 2002, welches auch für den Kanton Graubünden Gültigkeit hat.

⁷⁶ Vgl. zum Ganzen Th. Koller, Privatrecht und Steuerrecht – Ein erschöpftes Thema?, in: ZBJV 1995 (31), S. 92 ff., insbesondere S. 110 f.

⁷⁷ BGer 3.3.2000, 2P.389/1998, publ. in: StE 2001 A 24.35 Nr. 2; vgl. auch Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle, A.7.1.1.

SÄULE 3A (GEBUNDENE SELBSTVORSORGE)

3.7 Abzug der Beiträge

3.7.1 Grundsatz

Gemäss StG 36 lit. f bzw. DBG 33 I lit. e können die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG in Abzug gebracht werden. Grundvoraussetzung für die Leistung von Beiträgen an die Säule 3a ist das Vorliegen einer AHV-pflichtigen Erwerbstätigkeit (BVG 5). Gestützt auf Art. 7 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) i.V.m. BVG 82 II sind Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge in folgendem Umfang vom Einkommen steuerlich abziehbar:

- jährlich bis 8% des oberen Grenzbetrages nach BVG 8 I, wenn der Steuerpflichtige einer Vorsorgeeinrichtung nach BVG 80 (2. Säule) angehört;
- jährlich bis 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40% des oberen Grenzbetrages nach BVG 8 I, wenn der Steuerpflichtige keiner Vorsorgeeinrichtung nach BVG 80 (2. Säule) angehört.

Unselbständigerwerbende sowie Selbständigerwerbende, welche einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, können somit maximal Fr. 7'258.– (2026: Fr. 7'258) abziehen, Steuerpflichtige, welche keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, max. Fr. 36'288.– (2026: Fr. 36'288.--).

Mittels vereinfachtem Abrechnungsverfahren gemäss StG 99a I bzw. DBG 37a I zu besteuerte Einkünfte sind bei der Berechnung des nach BVG 82 i.V.m. Art. 7 I lit. b BVV 3 abzugsfähigen sog. grossen Säule 3a-Beitrags zu berücksichtigen⁷⁸.

Schliesst sich eine bloss teilweise erwerbstätige Person freiwillig der 2. Säule an, so kann sich die Situation ergeben, dass das Nettoerwerbseinkommen kleiner ist als der zulässige Abzug von Fr. 7'258.– in der (kleinen) Säule 3a. Der Abzug für Beiträge an die Säule 3a ist kein Gewinnungskostenabzug. Er ist zwar von einer Erwerbstätigkeit abhängig, als allgemeiner Abzug aber von der Höhe des steuerbaren Einkommens unabhängig. Ungeachtet der Höhe des Nettoerwerbseinkommens kann daher der max. zulässige Abzug von Fr. 7'258.– beansprucht werden.

Ehegatten können, sofern beide erwerbstätig sind, je eine eigene Säule 3a begründen. Der im Betrieb mitarbeitende Ehegatte kann allerdings nur dann eine eigene Säule 3a begründen, wenn er für seine Arbeit ein Entgelt erhält, über das AHV-mässig abgerechnet wird.

⁷⁸ BGer 19.5.2022, 2C_916/2020, E. 5.4.

Ein Vorsorgenehmer kann auch mehr als ein Vorsorgekonto oder -police auf sich vereinigen, darf aber nicht mehr als die pro Jahr zulässigen Beiträge erbringen⁷⁹.

Hat eine Jahreseinlage in die Säule 3a die nach Art. 7 I BVV 3 zulässige Höhe überschritten, ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, den zu viel bezahlten Betrag zurückzuerstatten; der entsprechende Betrag wird dem steuerbaren Vermögen zugerechnet⁸⁰.

Resultiert aus der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust, können gleichwohl geleistete Zahlungen an die Säule 3a nicht zum Abzug zugelassen werden⁸¹.

Beiträge an die Säule 3a können grundsätzlich bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Frauen: Alter 64; Männer: Alter 65; vgl. AHVG 21 I) geleistet werden; bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus können höchstens weitere fünf Jahre lang, d.h. bis zum Erreichen des 69. bzw. 70. Altersjahres, Beiträge geleistet werden⁸².

Wer trotz Erreichen des Rentenalters weiterhin erwerbstätig bleibt und die BVG-Altersrente aufschiebt, bleibt weiterhin aktiv in der 2. Säule versichert, obwohl keine Beiträge mehr an die 2. Säule entrichtet werden. Der Rentenaufschub bewirkt eine fortdauernde Verzinsung des Altersguthabens und eine Erhöhung des Umwandlungssatzes, so dass das Guthaben in der 2. Säule weiter anwächst. Die steuerpflichtige Person kann daher lediglich den kleinen Säule 3a-Abzug geltend machen⁸³.

Um Beiträge an die Säule 3a leisten zu können, muss eine AHV-Pflicht bestehen. Erwerbstätige Personen, welche das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben, sind weiterhin der AHV unterstellt und können, wenn sie den Nachweis der Erwerbstätigkeit erbringen, weiterhin Beiträge auf ein Säule 3a-Konto einzahlen, auch wenn ihr Einkommen unterhalb des AHV-Freibeitrages von Fr. 16'800.-- liegt (z.B. VR-Mandate), auf dem gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b AHVG i.V.m. Art. 6quater AHVV keine AHV-Beiträge erhoben werden.

Der kleine Abzug von Beiträgen an die Säule 3a ist – trotz fehlender AHV-Pflicht – auch unselbständig erwerbstätigen Personen zu gewähren, die im Kanton Graubünden wohnen und von hier aus täglich an den Arbeitsort im Fürstentum Liechtenstein pendeln (Grenzgänger). Diese Praxis gilt bis und mit Steuerperiode 2026. Ab der Steuerperiode 2027 ist der Säule 3a-Abzug für Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in Graubünden und Arbeitsort im Fürstentum Liechtenstein nicht mehr zulässig, sofern für die entsprechende Erwerbstätigkeit keine AHV/IV-Pflicht in der Schweiz besteht.

⁷⁹ Maute/Steiner/Rufener, a.a.O., S. 236.

⁸⁰ BGE 119 Ia 241; VGer BE 2.2.2007, publ. in: NStP 2007, S. 65; StRK SZ 2.4.2002, publ. in: StR 2003, S. 47.

⁸¹ StRK BS 13.8.2005, publ. in: BStPra 2007, S. 575; VGer LU, 29.1.1996, publ. in: LGVE 1996 II Nr. 16.

⁸² Art. 7 Abs. 3 BVV 3;

⁸³ VGer ZH 23.10.2013, in: ZStP 2/2014, S. 123.

3.7.2 Selbständigerwerbender mit unselbständiger (Neben-)Erwerbstätigkeit

Bei selbständig erwerbstätigen Steuerpflichtigen mit obligatorisch versicherter unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit können sich im Bereich der Säule 3a Probleme ergeben, weil sie für ihre selbständige Erwerbstätigkeit nur noch den tieferen oberen Maximalbetrag beanspruchen können und so u.U. Schwierigkeiten haben, sich in der Säule 3a genügend zu versichern.

Ein Steuerpflichtiger, der nur im Nebenerwerb unselbständig erwerbstätig ist, kann eine Befreiung vom BVG-Obligatorium verlangen (vgl. BVV 2 1j I lit. c)⁸⁴. Diese Lösung ist in allen Fällen zu treffen, in denen die Rechtsgestaltung für die Zukunft diskutiert wird. Wo erst bei der Veranlagung auf die fragliche Konstellation gestossen wird, ist die Lösung einer rückwirkenden Befreiung von der beruflichen Vorsorge demgegenüber nicht möglich⁸⁵.

Steuerrechtlich dasselbe Ergebnis wie bei einer rückwirkenden Befreiung von der beruflichen Vorsorge kann auch auf einem wesentlich einfacheren Weg erreicht werden

- der Steuerpflichtige behält die berufliche Vorsorge bei;
- die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die berufliche Vorsorge einbezahlten Beiträge werden ermittelt;
- die maximal zulässigen Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) können beispielsweise für das Jahr 2025 (und 2026) wie folgt festgelegt werden
 - 20% des Erwerbseinkommens, maximal Fr. 36'288.–
 - minus Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber).

Mit diesem Vorgehen wird fiskalisch ein vergleichbares Ergebnis erreicht wie mit der Forderung, die berufliche Vorsorge rückwirkend aufzuheben. Der Weg ist aber sehr viel einfacher; er führt auf der Stufe des Steuerpflichtigen und auf der Stufe der Pensionskasse zu administrativen Erleichterungen. Diese Lösung kann aber nur angeboten werden, wenn sich der Steuerpflichtige für die laufende Periode bzw. für die Zukunft von der zweiten Säule befreien lässt. Nur in diesen Fällen kann von der Vereinfachung für eine Übergangsperiode gesprochen werden.

In Fällen mit einer unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit und einer selbständigen Haupterwerbstätigkeit gilt somit für die Beiträge an die Säule 3a Folgendes:

- Berufliche Vorsorge wird beibehalten
- Der Steuerpflichtige gilt als in der 2. Säule versichert und kann nur den tieferen Maximalbetrag der Säule 3a beanspruchen. Diese Regelung gilt für die vergangenen Jahre

⁸⁴ Vgl. VRK I/1 SG 17.11.2004, GVP 2004 Nr. 29 (die Beurteilung, ob es sich um eine Nebenerwerbstätigkeit handelt und demzufolge eine Befreiung überhaupt möglich ist, obliegt der Vorsorgeeinrichtung).

⁸⁵ Der (bereits konsumierte) mitversicherte Schutz für die Risiken Tod und Invalidität kann nicht nachträglich aufgehoben werden.

wie auch für die Zukunft⁸⁶. Der Steuerpflichtige kann sich für seine selbständige Erwerbstätigkeit in der 2. Säule versichern.

- Befreiung von der beruflichen Vorsorge

Der Steuerpflichtige lässt sich von der beruflichen Vorsorge befreien:

- Für die Zukunft gilt der Steuerpflichtige als nicht in der Säule 2 versichert; er kann den hohen Maximalbetrag in der Säule 3a geltend machen;
- Für vergangene Jahre kann der hohe Maximalbetrag der Säule 3a beansprucht werden; Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in die Säule 2 müssen aber angerechnet werden. Der Maximalbeitrag in die Säule 3a ist mit anderen Worten limitiert auf 20% des Erwerbseinkommens (2025: maximal Fr. 36'288.--; 2026: Fr. 36'288.--) abzüglich die von Arbeitnehmer und Arbeitgeber in die zweite Säule bezahlten Beiträge.

3.7.3 Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit

Ein Steuerpflichtiger, welcher von einer selbständigen zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (oder umgekehrt) wechselt und sich für die selbständige Erwerbstätigkeit keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angeschlossen hat, kann – in der betreffenden Steuerperiode – gemäss Praxis des Kantons Graubünden zusätzlich zum Abzug der 2. Säule in der Säule 3a sowohl den kleinen (Art. 7 I lit. a BVV 3) als auch den grossen Abzug gemäss Art. 7 I lit. b BVV 3 geltend machen; er kann in der Säule 3a jedoch insgesamt nicht mehr als den Maximalbetrag gemäss Art. 7 I lit. b BVV 3 in Abzug bringen⁸⁷. Dieselbe Lösung gilt auch dann, wenn sich ein Selbständigerwerbender, der bis anhin keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war, im Laufe der Steuerperiode freiwillig einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst.

- Beispiel:

Lohneinkommen unselbständig (1.1.-30.4.2025)	Fr. 32'000.--
Selbständige Erwerbstätigkeit (ab 1.5.2025)*	Fr. 150'000.--
Total Erwerbseinkommen 2025	Fr. 182'000.--

* 1. Geschäftsjahr vom 1.5. - 31.12.2025, Gewinn 150'000

Für das unselbständige Erwerbseinkommen kann in der Steuerperiode 2025 ein Abzug von max. Fr. 7'258.-- gewährt werden. Zusätzlich können 20% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden. Der sich vorliegend ergebende Abzug von Fr. 37'258.-- (Fr. 7'258.-- plus 20% von Fr. 150'000) wird gekürzt auf das Maximum von Fr. 36'288.--.

Die soeben dargestellte Kumulation von kleinem und grossem Abzug in der Säule 3a ist auch dann möglich, wenn nach dem Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung ein Einkauf von Beitragsjahren erfolgt.

⁸⁶ Vgl. Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle, B.2.3.2.

⁸⁷ Vgl. Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle, B.2.3.3.

3.7.4 Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Im Jahr, in welchem das Rentenalter erreicht wird, kann der volle Abzug getätigt werden (Art. 7 IV BVV 3), d.h. es findet keine anteilmässige Kürzung entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit in diesem Jahr statt. Dabei kann – je nachdem, ob der Pflichtige einer 2. Säule angeschlossen war oder nicht – entweder der kleine oder der grosse Abzug geltend gemacht werden.

Wenn bei einem Pflichtigen mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters der Austritt aus der Pensionskasse erfolgt, er seine Erwerbstätigkeit aber fortsetzt, ohne wiederum an eine Vorsorgeeinrichtung angeschlossen zu sein, kann er – in der betreffenden Steuerperiode – in der Säule 3a sowohl den kleinen (Art. 7 I lit. a BVV 3) als auch den grossen Abzug gemäss Art. 7 I lit. b BVV 3 geltend machen; er kann in der Säule 3a jedoch insgesamt nicht mehr als den Maximalbetrag in der Höhe von Fr. 36'288.-- in Abzug bringen⁸⁸.

- Beispiel:

Ein Arbeitnehmer geht Ende Juni 2025 mit Erreichen des 65. Altersjahrs in Pension. Er bezieht ab dann die Altersrente aus der 2. Säule. In reduziertem Ausmass arbeitet er jedoch noch weiter. Zwischen Juli und Dezember 2025 erzielt er ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von Fr. 30'000.-.

Beiträge an Säule 3a:

1. Halbjahr 2025 (aktiv an PK angeschlossen):	Fr. 7'258.-
2. Halbjahr 2025 (passiv, da Rentenbezug): 20 % von Fr. 30'000.-	<u>Fr. 6'000.-</u>
maximal möglicher Abzug:	Fr. 13'258.-

3.8 Einkäufe in die Säule 3a

Als Folge der Annahme der Motion 19.3702 "Einkauf in die Säule 3a ermöglichen" durch die eidgenössischen Räte trat am 1. Januar 2025 eine Anpassung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) in Kraft. Mit dieser Änderung haben erwerbstätige Personen, die in bestimmten Jahren entweder keine Beiträge oder nicht den Maximalbetrag in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, die Möglichkeit, diese Beitragslücken unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich in der Form von Einkäufen zu schliessen.

So können Beitragslücken in der Säule 3a bis zu zehn Jahre rückwirkend geschlossen und entsprechende Einkäufe von den Steuern abgezogen werden. Ein Einkauf ist jedoch nur für Beitragslücken möglich, die nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsänderung und somit ab 1. Januar 2025 entstanden sind. Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr maximal ein Einkauf in die Säule 3a in Höhe des sog. "kleinen Beitrages" zu-

⁸⁸ Vgl. Ziff. 4.1.3.

lässig. Ein Einkauf ist zudem nur möglich, wenn der ordentliche Beitrag im betreffenden Jahr vollständig entrichtet wird. Wer einen Einkauf vornehmen will, muss zu Beiträgen in die Säule 3a berechtigt sein, d.h. über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen.

Ein Einkauf in die Säule 3a setzt damit kumulativ Folgendes voraus: -

- Die einkaufende Person hat in den zehn Jahren vor dem Einkauf nicht alle für sie maximal zulässigen Säule 3a-Beiträge einbezahlt.
- die Beitragslücke ist nach dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung, d.h. nach dem 1. Januar 2025 entstanden.
- die einkaufende Person war in den betroffenen Jahren zur Leistung von Beiträgen an die Säule 3a berechtigt.
- die einkaufende Person verfügt im Einkaufsjahr über ein AHV-pflichtiges Einkommen.
- der ordentliche Säule 3a-Beitrag wurde im Einkaufsjahr voll einbezahlt.
- der Einkauf beträgt maximal 8 Prozent des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG bzw. übersteigt den "kleinen" Säule 3a-Beitrag nicht.
- für die betroffenen Jahresbeitragslücken darf nicht schon früher ein Einkauf getätigt worden sein, d.h. für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können aber mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden.
- die vorsorgenehmende Person darf noch keinen Bezug der Altersleistung aus einem Gefäss der Säule 3a getätigt haben (Art. 3 Abs. 1 BVV3).
- Vorsorgeeinrichtungen und Bankstiftungen erstellen für den Einkauf eine Bescheinigung.

3.9 Besteuerung der Leistungen

Im Gegensatz zur 2. Säule werden die Leistungen aus der Säule 3a i.d.R. als Kapitalabfindungen erbracht, und zwar als Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistungen. Während beim gebundenen Banksparen eine andere Leistungsform gar nicht denkbar ist, sind bei den Versicherungsleistungen aus der Säule 3a grundsätzlich auch Rentenzahlungen möglich.

Die volle Besteuerung ist wie bei den Leistungen aus 2. Säule auch für die Leistungen aus der Säule 3a durch das BVG vorgeschrieben⁸⁹, d.h. dass Rentenleistungen zu

⁸⁹ BVG 83.

100%, zusammen mit dem übrigen Einkommen, und Kapitalleistungen mit einer vollen Jahressteuer, gesondert vom übrigen Einkommen, zum Sondersatz besteuert werden (StG 40a; DBG 38; vgl. oben, Ziff. 3.6.2.2). Im gleichen Kalenderjahr ausgerichtete Kapitalleistungen werden zusammengerechnet (StG 40a III). An Ehegatten (separat) ausgerichtete Kapitalabfindungen werden ebenfalls zusammengerechnet.

Der Personenkreis, welcher – im Falle des Todes des Versicherungsnehmers – im Rahmen der Säule 3a begünstigt werden kann, wird in Art. 2 BVV 3 umschrieben. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich damit, dass die begünstigten Personen den Rechtsanspruch **nicht zufolge Erbrechts** erwerben, sondern aufgrund des Vorsorgevertrags, welcher zwischen dem verstorbenen Vorsorgenehmer und der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen worden ist. Der Begünstigte hat mithin einen direkten (vorsorge-) versicherungsrechtlichen Anspruch, und die entsprechende Leistung fällt nicht in den Nachlass, weshalb diese – wie Todesfalleistungen aus der 2. Säule⁹⁰ – der Einkommensbesteuerung unterliegt⁹¹.

3.10 Transfer von Guthaben innerhalb der Säule 3a nach Alter 59/60

Gemäss Praxis der Steuerverwaltung wird der Übertrag von einem Säule 3a-Guthaben von einer Bankstiftung auf eine andere Bankstiftung nicht nur vor, sondern auch nach Erreichen des 59. bzw. 60. Altersjahrs als steuerneutral angesehen, d.h. es kommt bei einem solchen Vorgehen nicht zur Besteuerung einer Kapitalleistung aus der Säule 3a (vgl. Art. 3 II lit. b BVV 3)⁹². Ein Splitting bestehender Säule 3a-Guthaben ist aber nicht möglich. Ein Transfer von einer Bankstiftung auf eine andere Bankstiftung muss m.a.W. das gesamte Säule 3a-Guthaben umfassen.

Anders verhält es sich bei der Übertragung des Guthabens aus einer Säule-3a-Versicherungspolice auf ein Säule-3a-Konto bei einer Bankstiftung nach Alter 59/60. Mit Ablauf der Versicherungspolice, d.h. mit Eintritt des Vorsorgefalls „Alter“, kann die auf diesen Zeitpunkt vereinbarte Kapitalleistung gefordert werden und die Versicherung muss diese leisten. Die Kapitalleistung aus der gebundenen Vorsorgeversicherung wird daher mit Eintritt des vereinbarten Vorsorgefalles „Alter“ fällig. Der Umstand, dass die Versicherung angewiesen wird, das Kapital direkt an ein Säule-3a-Konto bei einer Bankstiftung zu überweisen, ändert an der Fälligkeit nichts. Nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen gilt die Vorsorgeleistung daher als im Zeitpunkt des Vorsorgefalls zugeflossen, weshalb sie auch auf diesen Zeitpunkt besteuert wird. Ein steuerneutraler Übertrag auf ein Säule-3a-Konto bei einer Bankstiftung ist daher nicht zulässig⁹³.

⁹⁰ Vgl. oben, Ziff. 3.6.2.4.

⁹¹ VGer ZH 20.4.2005, publ. in: StE 2005 B 26.11 Nr. 2.

⁹² Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 136 vom 23.6.2014, Ziff. 892.

⁹³ Vgl. VGer BE 18.11.2008, in: NStP 2009, S. 12 ff.

Es ist aber möglich, eine Säule 3a-Versicherungspolice vor Vertragsablauf zu verlängern, jedoch nur bis längstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters und unter der Bedingung, dass die versicherte Person weiter erwerbstätig ist⁹⁴.

3.11 Transfer von Guthaben in die 2. Säule

Die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung aus der Säule 3a (d.h. vor Alter 59/60) ist bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses zulässig, wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet (vgl. Art. 3 II lit. b BVV 3). Zulässig ist auch eine Teilübertragung des Vorsorgeguthabens, sofern damit die Lücke in der 2. Säule vollständig gedeckt wird⁹⁵. Die Überweisung des Vorsorgeguthabens muss direkt vom Säule-3a-Vorsorgeträger an die Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule erfolgen. Eine solche Übertragung ist steuerneutral. Das transferierte Guthaben gelangt im Zeitpunkt der Überweisung nicht zur Besteuerung; andererseits kann der so eingebrachte Einkaufsbetrag steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden⁹⁶.

Der Bezug einer Altersleistung aus der Säule 3a nach Alter 59/60 kann grundsätzlich für einen Einkauf in die 2. Säule verwendet werden. Ein solches Vorgehen wird unter dem Aspekt der Steuerumgehung beurteilt. Der Abzug des Einkaufs kann somit nur verweigert werden, wenn Elemente vorhanden sind, welche das Vorgehen als missbräuchlich erscheinen lassen. Eine kurze Zeitspanne zwischen Bezug der Säule 3a und dem Einkauf in die 2. Säule oder die Tatsache, dass der Einkauf aus übrigem Vermögen nicht hätte finanziert werden können, stellen keine solchen Elemente dar⁹⁷. Wird das Vorliegen einer Steuerumgehung bejaht, werden der Bezug der Säule 3a und der Einkauf in die 2. Säule als steuerneutraler Transfer behandelt.

4. SÄULE 3B (FREIE SELBSTVORSORGE)

Die freie Selbstvorsorge (Säule 3b) umfasst im Wesentlichen die Lebens- sowie die Leibrentenversicherungen. Lebensversicherungen sind diejenigen Personenversicherungen, die an die Ungewissheit der Dauer des menschlichen Lebens anknüpfen. Je nach dem versicherten Ereignis unterscheidet man Todesfall-, Erlebensfallversicherungen und gemischte Versicherungen.

4.1 Begriffe

Versicherungsnehmer ist jene Partei des Versicherungsvertrags, die für ein bestimmtes Ereignis oder Risiko eine finanzielle Absicherung sucht.

⁹⁴ Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 136 vom 23.6.2014, Ziff. 892.

⁹⁵ Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 136 vom 23.6.2014, Ziff. 893.

⁹⁶ Kreisschreiben der ESTV Nr. 18, Ziff. 6.3; Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle, A.8.2.1.

⁹⁷ Vgl. BGer 14.5.2020, 2C_652/2018, E. 4.2.3.

Versicherer ist diejenige Vertragspartei, welche den Versicherungsschutz anbietet. Versicherer können nur die vom Bundesrat konzessionierten Versicherungsunternehmen sein.

Versicherte Person ist jene Person, deren Leben oder Gesundheit versichert ist. Schliesst der Versicherungsnehmer eine Versicherung auf sein eigenes Leben ab, handelt es sich um eine **Eigenversicherung**. Andernfalls liegt eine **Fremdversicherung** vor.

Begünstigte Person ist jene Person, die beim Eintritt des versicherten Ereignisses die Versicherungsleistung erhält. Das kann der Versicherungsnehmer selbst sein, namentlich bei den Erlebensfallversicherungen. Er kann aber auch, insbesondere bei Todesfallversicherungen, eine Drittperson als Begünstigten bezeichnen. Wird die im Todesfall begünstigte Person vom Versicherungsnehmer nicht selbst bestimmt, so gelten der Ehegatte und die Nachkommen gesetzlich als Begünstigte. Der Versicherungsnehmer kann die Begünstigung jederzeit widerrufen. Auf dieses Recht kann er nur durch Unterschrift auf der Police und deren Übergabe an den Begünstigten verzichten (VVG 77 II).

Die **garantierte Leistung** ist die Leistung, die der Versicherer gemäss Versicherungsvertrag bei Eintritt des versicherten Ereignisses zu leisten verpflichtet ist (z.B. Todesfallkapital, jährliche Leibrente). Sie beruht auf den bei Vertragsschluss geltenden statistischen Annahmen betr. zukünftiger Sterblichkeit, Verzinsung und Verwaltungskosten.

Wenn der Versicherer während der Vertragsdauer Verbesserungen erreicht, indem er z.B. höhere Kapitalerträge erwirtschaftet als angenommen, erzielt er einen Gewinn, den er bei Verträgen mit Gewinnbeteiligung als **Überschussanteile** (Boni) an die Versicherten ausrichtet. Die Überschussanteile können zur Reduktion der Prämien oder zur Verbesserung der Leistungen verwendet werden.

4.2 Unterscheidungen

Lebensversicherungen können nach verschiedenen Merkmalen eingeteilt werden, im Wesentlichen nach der Art des Versicherungsfalls (versichertes Ereignis), nach der Prämienzahlungsart oder nach der Art der Versicherungsleistung. Steuerlich ist zudem zwischen privater und geschäftlicher Versicherung zu unterscheiden.

4.2.1 Nach Art des versicherten Ereignisses

Todesfallversicherung: Die Versicherungsleistung ist beim Eintritt des Todes der versicherten Person geschuldet. Bei der **lebenslänglichen Todesfallversicherung** hat der Versicherer die Leistung auf jeden Fall zu erbringen, weshalb diese Versicherungsart vor allem der Familienfürsorge dient. Sie ist heute selten. Bei der **temporären Todesfallversicherung** ist die Versicherungsleistung geschuldet, wenn der Versicherte während der zeitlich begrenzten Versicherungsdauer stirbt (**Todesfallrisikoversicherung**).

Erlebensfallversicherung: Die Versicherungssumme wird fällig, wenn der Versicherte ein bestimmtes, vertraglich vereinbartes Alter erreicht. Diese Versicherung kann als reine Risikoversicherung (keine Leistung bei vorzeitigem Tod) oder verbunden mit einem Sparvorgang (Rückerstattung der bis zum Tod bezahlten Prämien = Prämienrückgewähr) ausgestaltet werden.

Gemischte Versicherung: Kombination von Todesfallrisiko- und Erlebensfallversicherung. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall zu erbringen, entweder beim vorzeitigen Tod des Versicherten oder beim Erreichen des vertraglich bestimmten Alters. Der Eintritt des versicherten Ereignisses ist also gewiss. Diese Versicherung, die einen Sparvorgang beinhaltet, ist die „klassische“ Lebensversicherung, die nach wie vor am meisten verbreitet ist.

Terme-fixe-Versicherung (Versicherung auf festen Termin): Die Versicherungssumme ist im vertraglich bestimmten Zeitpunkt zu leisten, egal, ob der Versicherte dann noch lebt oder ob er bereits früher verstorben ist. Eine Versicherung im Sinne der Risikoabdeckung liegt hier nur vor, wenn die Finanzierung mit periodischen Prämien erfolgt.

Weitere Kombinationen sind denkbar. Zusätzlich wird oft neben dem Todesfallrisiko ein Invaliditätsrisiko versichert.

4.2.2 Nach Art der Prämienzahlung

Periodische Prämienzahlung: Die Prämie ist während der ganzen Vertragsdauer periodisch und planmässig zu entrichten.

Einmalprämie: Als Versicherung mit Einmalprämie gilt nicht nur jene, bei der die Prämie bei Vertragsabschluss auf einmal entrichtet wird. Es können mehrfache Prämienzahlungen darunter fallen, wenn eine Gesamtverpflichtung vorliegt und die Prämienzahlung nicht eindeutig periodisch und planmässig geregelt ist.

4.2.3 Nach Art der Versicherungsleistung

Kapitalversicherung: Die Versicherungsleistung wird in Kapitalform ausbezahlt, in der Regel in einem Mal, z.T. aber auch in mehreren Raten.

Rentenversicherung: Die Leistung erfolgt periodisch, bei der **Leibrente** bis zum Tod des Versicherten, bei der **Zeitrente** während einer bestimmten, vertraglich vereinbarten Zeit. Bei der **temporären Leibrente** handelt es sich um eine zeitlich befristete Leibrente. Die Leistung endet beim Tod des Versicherten, spätestens aber am Ende der vereinbarten Laufzeit. Weiter kann zwischen **sofort beginnender** und **aufgeschobener Rente** unterschieden werden. Bei der ersten beginnt die Rente sofort nach Vertragsabschluss und Hingabe des Kapitals zu laufen, bei der zweiten wird der Rentenbeginn um eine bestimmte Dauer hinausgeschoben. Das ist naturgemäss bei Rentenversicherungen mit periodischen Prämien der Fall. Werden die einbezahlten Prämien (in der Regel inklusiven Zinsen und Überschussanteile) bei vorzeitigem Ableben des Versicherten nach Abzug der bezahlten Renten zurückerstattet, spricht man von **Prämienrückgewähr**.

Technisch lässt sich jedes Kapital in eine Rente und jede Rente in ein Kapital umrechnen. Dafür gibt es verschiedene Tabellenwerke⁹⁸.

4.2.4 Rückkaufsrecht

Mit dem Rückkaufsrecht kann der Versicherte den Versicherungsvertrag einseitig aufheben und das Deckungskapital in der Höhe des Rückkaufswertes geltend machen. Als Voraussetzung dafür muss der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss und bei Versicherungen mit periodischer Prämie die Prämie während mindestens 3 Jahren bezahlt worden sein (Art. 90 VVG). Der Rückkauf ist deshalb nur bei Versicherungen mit einer Sparkomponente möglich, nicht jedoch bei reinen Risikoversicherungen. Die Steuerfolgen von rückkaufsfähigen Versicherungen unterscheiden sich häufig von jenen, die nicht rückkaufsfähig sind.

Rückkaufsfähig sind:

- Lebenslängliche Todesfallversicherung
- Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr
- Gemischte Versicherung
- Terme-fixe-Versicherung
- Leibrentenversicherung mit Rückgewähr

Nicht rückkaufsfähig sind:

- temporäre Todesfallversicherung
- Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr
- Leibrentenversicherung ohne Rückgewähr

4.2.5 Geschäftliche und private Versicherung

Die Lebensversicherung im Sinne des Versicherungsvertragsrechts ist **in aller Regel dem privaten Bereich** zuzuordnen. Entsprechend gehört der Prämienaufwand zur privaten Lebenshaltung. Die Ausführungen in Ziff. 5.3 ff. beziehen sich ausschliesslich auf private Lebensversicherungen. Als **geschäftlich** gelten Lebensversicherungen, wenn

- der Inhaber einer Einzelfirma eine Todesfallrisikoversicherung zur Sicherung von Geschäftskrediten abschliesst und verpfändet oder zediert,
- eine Personengesellschaft sich als Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Begünstigte gegen das finanzielle Risiko des Ausscheidens eines Teilhabers absichert,
- eine Aktiengesellschaft als Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Begünstigte eine Versicherung auf das Leben des geschäftsführenden Hauptaktionärs abschliesst.

⁹⁸ Z.B. Eidgenössische Steuerverwaltung, Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten (www.estv.admin.ch); Stauffer/Schaetzle, Barwerttafeln.

In diesen Fällen stellen die Prämien geschäftsmässig begründeten Aufwand, die Versicherungsleistungen Geschäftsertrag dar.

Übernimmt ein Unternehmen in anderen Fällen Lebensversicherungsprämien des Firmeninhabers, Personengesellschafters, Hauptaktionärs oder von anderen nahe stehenden Personen, sind diese als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand aufzurechnen. Bei der AG gilt der Prämienaufwand zusätzlich als geldwerte Leistung, die beim Aktionär als Beteiligungsertrag zu besteuern ist. Konsequenterweise sind auch die Versicherungsleistungen als private und nicht als geschäftliche Einkünfte zu betrachten.

Schliesst ein Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung ab, welche den Arbeitnehmer oder seine Angehörige als Begünstigte bezeichnet, so stellt die Prämie Lohnbestandteil dar. Sie gilt demnach beim Arbeitgeber als geschäftsmässig begründeter Aufwand, beim Arbeitnehmer als steuerbares Einkommen. Die Versicherungsleistung ist beim Begünstigten als Leistung aus privater Versicherung zu beurteilen.

4.3 Abzug der Prämien

Die Prämien für Lebensversicherungen können – zusammen mit Prämien von Kranken- und Unfallversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien – gestützt auf StG 36 lit. h bzw. DBG 33 I lit. g wie folgt (beschränkt) vom Einkommen abgezogen werden:

Art	Kantonssteuer (2025)	Direkte Bundessteuer (2025)
Prämie für Kapital und Rentenversicherung, Todesfall- und Erlebensfallversicherung mit periodischer oder Einmalzahlung	abziehbar Verheiratete max. Fr. 9'200.– Alleinstehende max. Fr. 4'600.–, zusätzlich pro Kind Fr. 1'000.– für Personen ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a zusätzlich Fr. 2'400.– (Verheiratete) bzw. Fr. 1'200.– (Alleinstehende)	abziehbar Verheiratete max. Fr. 3'700.– Alleinstehende max. Fr. 1'800.–, zusätzlich pro Kind Fr. 700.–, für Personen ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a: 50% höher

4.4 Schuldzinsen bei fremdfinanzierter Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Häufig werden Einmalprämien mit Fremdmitteln finanziert. Die daraus resultierenden Schuldzinsen können – im Rahmen von StG 36 lit. a bzw. DBG 33 Abs. 1 lit. a (maximal abziehbar sind die Vermögenserträge zuzüglich weiterer Fr. 50'000.–) – vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, die auf der Kapitalversicherung erzielten Vermögenserträge sind demgegenüber nicht steuerbar. Diese vom Gesetzgeber gewollte, steuerrechtlich aber unbefriedigende Folge ist im Grundsatz zu akzeptieren. Hingegen sind Missbräuche dieser Regelung zu bekämpfen.

Wo das Instrument der Kapitalversicherung mit Einmalprämie nur noch zum Zwecke der Steuereinsparung gewählt wird und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflich-

tigen nicht mehr entspricht, können die Schuldzinsen nicht zum Abzug zugelassen werden. In der Praxis werden die Schuldzinsen nicht zum Abzug zugelassen, wenn

- die Kapitalversicherung 60% des Reinvermögens des Steuerpflichtigen übersteigt, wobei mit Ausnahme der Liegenschaften (Verkehrswert gem. indexierter amtlicher Schätzung) die Steuerwerte massgebend sind, oder
- wenn die Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen eine Verzinsung des Fremdkapitals nicht zulassen und zu einer weiteren Verschuldung führen.

Beispiel für die Anwendung der 60%-Regel

- ⇒ Die Steuerpflichtigen A, B, C und D prüfen den Abschluss einer Kapitalversicherung mit Einmalprämie. Ins Auge gefasst wird eine Versicherung mit einer Einmalprämie von Fr. 300'000.-. A und B wollen die Versicherung mit Fremdmitteln finanzieren, während C zur Finanzierung sein Festgeld (Fr. 100'000) einsetzt und den Rest fremdfinanziert und D seine Wertschriften veräussert und die Einmalprämie durch Eigenmittel finanziert. Die finanziellen Verhältnisse der drei Steuerpflichtigen sehen wie folgt aus:

	A	B	C	D
<i>Reinvermögen gem. Steuererklärung</i>	350	350	350	350
<i>Liegenschaft: Korrektur Verkehrswert</i>	150			
<i>für Kapitalversicherung eingesetztes Vermögen</i>	0	0	-100	-300
<i>massgebendes Vermögen</i>	500	350	350	350
<i>davon 60% zulässige Fremdfinanzierung</i>	300	210	210	210
<i>effektive Fremdfinanzierung</i>	300	300	200	0
	ok	nein	ok	ok

Liegt eine unzulässige Fremdfinanzierung vor, können die Schuldzinsen insgesamt nicht vom Einkommen in Abzug gebracht werden, da das ganze Rechtsgeschäft unter dem Titel der Steuerumgehung abgelehnt werden muss⁹⁹. Die Frage der Steuerumgehung stellt sich nur dort, wo von einer Kapitalversicherung ausgegangen wird, die steuerfrei ausbezahlt werden kann. Nur in diesen Fällen führt der Abschluss einer Kapitalversicherung zu einer Steuerersparnis.

⁹⁹ Vgl. dazu Maute/Steiner/Rufener, a.a.O., S. 389 ff., mit zahlreichen Hinweisen.

4.5 Besteuerung der Leistungen

4.5.1 Kapitalversicherungen

Für die Beurteilung, ob eine Kapitalversicherung steuerlich privilegiert ist oder nicht, kann auf die von der EStV jährlich herausgegebene „Liste: rückkaufsfähige Kapitalversicherungen“¹⁰⁰ verwiesen werden.

4.5.1.1 Kapitalversicherung mit Rückkaufsrecht

Das Rückkaufsrecht als Besonderheit der Lebensversicherungen ist ein Gestaltungsrecht, durch dessen Ausübung der Versicherungsnehmer einseitig den Versicherungsvertrag aufheben und seine Ansprüche auf das Deckungskapital (entspricht dem Rückkaufswert) geltend machen kann. Voraussetzung ist, dass die Prämie für mindestens drei Jahre entrichtet wurde und dass der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist.

4.5.1.1.1 Mit Einmalprämie

Nach StG 29 lit. b und DBG 20 Abs. 1 lit. a sind die Erträge aus (rückkaufsfähigen) Kapitalversicherungen mit Einmalprämie steuerfrei, wenn die Kapitalversicherung der Vorsorge dient, was zu bejahen ist, wenn

- ein zulässiges Versicherungsprodukt vorliegt¹⁰¹,
- die Versicherungsleistung nach vollendetem 60. Altersjahr aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses¹⁰², welches vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen wurde, ausbezahlt wird und
- die Finanzierungsregeln¹⁰³ eingehalten wurden.

¹⁰⁰ www.estv.admin.ch (Liste auch publ. in Vorsorge und Steuern, Versicherungsprodukte).

¹⁰¹ Vgl. dazu FN 100.

¹⁰² Zu beachten ist die Übergangsregelung beim Bund (vgl. Tabelle).

¹⁰³ Vgl. Ziff. 5.4.

Die Steuerfolgen in den einzelnen Fällen sind die Folgenden:

Art (Einmalprämie/mit Rückkaufsrecht)	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Kapital aus Erlebensfallversicherung im Erlebens- und im Todesfall (Versicherung dient nicht der Vorsorge, da kein Risiko abgedeckt wird)	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie ¹⁰⁴ StG 29 lit. b	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie DBG 20 I lit. a (vgl. FN 100)
Kapital aus gemischter Versicherung im Erlebensfall und bei Rückkauf, Abschluss nach 31.12.98	steuerbar Differenz zwischen Kapital u. Einmalprämie (vgl. FN 100) steuerfrei wenn Eigenversicherung und der Vorsorge dienend ¹⁰⁵ StG 29 lit. b	steuerbar Differenz zwischen Kapital u. Einmalprämie (vgl. FN 100) steuerfrei wenn Eigenversicherung und der Vorsorge dienend DBG 20 I lit. a (vgl. FN 101)
Kapital aus gemischter Versicherung im Erlebensfall und bei Rückkauf, Abschluss zwischen 1.1.94 und 31.12.98	steuerbar Differenz zwischen Kapital u. Einmalprämie (vgl. FN 100) steuerfrei wenn Eigenversicherung u. der Vorsorge dienend StG 29 lit. b (vgl. FN 101)	steuerbar Differenz zwischen Kapital u. Einmalprämie (vgl. FN 100) steuerfrei wenn Eigenversicherung u. der Vorsorge dienend ¹⁰⁶ DBG 205a II
Kapital aus gemischter Versicherung im Erlebensfall und bei Rückkauf, Abschluss vor 1.1.94	steuerbar Differenz zwischen Kapital u. Einmalprämie (vgl. FN 100) steuerfrei wenn Eigenversicherung u. der Vorsorge dienend StG 29 lit. b (vgl. FN 101)	steuerbar Differenz zwischen Kapital u. Einmalprämie (vgl. FN 100) steuerfrei wenn Eigenversicherung u. der Vorsorge dienend ¹⁰⁷ DBG 205a I
Kapital aus gemischter Versicherung im Invaliditätsfall	steuerfrei StG 29 lit. a	steuerfrei DBG 24 lit. b

¹⁰⁴ Zu 100%, zusammen mit dem übrigen Einkommen.

¹⁰⁵ Mindestens fünfjähriges Vertragsverhältnis, Auszahlung nach Vollendung des 60. Altersjahres und Abschluss vor Vollendung des 66. Altersjahrs (kumulativ).

¹⁰⁶ Mindestens fünfjähriges Vertragsverhältnis **und** Auszahlung nach Vollendung des 60. Altersjahres (kumulativ).

¹⁰⁷ Mindestens fünfjähriges Vertragsverhältnis **oder** Auszahlung nach Vollendung des 60. Altersjahres.

Art (Einmalprämie/mit Rückkaufsrecht)	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Kapital aus gemischter Versicherung im Todesfall	steuerbar (Erbchaftssteuer) StG 106 III	steuerfrei DBG 24 lit. b
Zusätzliches Todesfallkapital bei gemischter Versicherung Zusatzversicherung für Todesfallrisiko (z.B. doppeltes Kapital bei Unfalltod)	steuerbar mit Begünstigung: gesondert zum Satz eines Fünfzehntels des Kapitals StG 29 lit. a, 40a ohne Begünstigung: StG 106 III	steuerbar/steuerfrei mit Begünstigung: gesondert zu $\frac{1}{5}$ des ordentlichen Tarifs DBG 23 lit. b, 38 ohne Begünstigung: DBG 24 lit. a
Kapital aus lebenslänglicher Todesfallversicherung bei Rückkauf, Abschluss nach 31.12.98 für das Übergangsrecht vgl. vorne, gemischte Versicherung	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei wenn der Vorsorge dienend StG 29 lit. b (vgl. FN 101)	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei wenn der Vorsorge dienend DBG 20 I lit. a (vgl. FN 101)
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	steuerfrei
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit Versicherungsleistung oder bei Verwendung zur Erhöhung der Versicherungssumme	steuerbar oder steuerfrei wie Versicherungsleistung	steuerbar oder steuerfrei wie Versicherungsleistung

4.5.1.1.2 Mit periodischer Prämie

Leistungen aus (rückkaufsfähigen) Kapitalversicherungen, welche mit periodischen Prämienzahlungen finanziert wurden, sind gemäss StG 29 lit. a und DBG 24 lit. b einkommenssteuerfrei. Sie unterliegen aber in gewissen Fällen der kantonalen Nachlasssteuer.

Art (period. Prämie/mit Rückkaufsrecht)	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Kapital aus Erlebensfallversicherung im Erlebensfall (Rückzahlung der Prämien mit Überschussbeteiligung)	steuerfrei StG 29 lit. a	steuerfrei DBG 24 lit. b

Art (period. Prämie/mit Rückkaufsrecht)	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Kapital aus Erlebensfallversicherung im Todesfall (Rückzahlung der Prämien mit Überschussbeteiligung)	steuerbar (Erbschaftssteuer) StG 106 III	steuerfrei DBG 24 lit. b
Kapital aus gemischter Versicherung im Erlebensfall sowie bei Rückkauf	steuerfrei StG 29 lit. a	steuerfrei DBG 24 lit. b
Kapital aus gemischter Versicherung im Todesfall (Kapital identisch mit Erlebensfall)	steuerbar (Erbschaftssteuer) StG 106 III	steuerfrei DBG 24 lit. b
Kapital aus lebenslänglicher Todesfallversicherung bei Rückkauf	steuerfrei StG 29 lit. a	steuerfrei DBG 24 lit. b
Kapital aus lebenslänglicher Todesfallversicherung im Todesfall	steuerbar (Erbschaftssteuer) StG 106 III	steuerfrei DBG 24 lit. b

4.5.1.2 Kapitalversicherung ohne Rückkaufsrecht (Risikoversicherung)

Die Leistungen aus nicht rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen werden unabhängig von ihrer Finanzierung (periodische Prämien oder Einmalprämie) stets gleich besteuert.

Art (ohne Rückgewähr)	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Kapital aus temporärer Todesfallversicherung, Todesfallrisikoversicherung (mit einjährigem, konstantem oder abnehmendem Kapital)	steuerbar gesondert zum Satz eines Fünfzehntels des Kapitals StG 29 lit. a, 40a	steuerbar gesondert zu $\frac{1}{5}$ des ordentlichen Tarifs DBG 23 lit. b, 38
Kapital aus Invaliditätsversicherung	steuerbar gesondert zum Satz eines Fünfzehntels des Kapitals StG 29 lit. a, 40a	steuerbar gesondert zu $\frac{1}{5}$ des ordentlichen Tarifs DBG 23 lit. b, 38
Kapital aus Erlebensfallversicherung	steuerbar StG 29 lit. a	steuerbar DBG 16 I
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	steuerfrei
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit Versicherungsleistung	steuerbar wie Versicherungsleistung	steuerbar wie Versicherungsleistung

Art (ohne Rückgewähr)	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Überschussbeteiligung (keine Versicherungsleistung, da Risiko nicht erfüllt)	steuerbar StG 16	steuerbar DBG 16

Mehrere, im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen, die gemäss StG 40a bzw. DBG 38 getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden (eingeschlossen Leistungen aus beruflicher Vorsorge [2. Säule] und gebundener Selbstvorsorge [Säule 3a]), werden zusammengerechnet.

4.5.2 Rentenversicherungen

Als Renten im steuerrechtlichen Sinne gelten periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistungen, die nicht auf eine Kapitalforderung angerechnet werden. Steuerrechtlich trifft dies nur auf die Leibrente zu. Die Leibrente besteht grundsätzlich aus einer Kapital(rückzahlungs)quote und einer Ertragsquote. Die Kapitalquote bleibt steuersystematisch folgerichtig als blosse Vermögensumschichtung einkommenssteuerfrei. Steuerbar ist einzig die Ertragsquote, die je nach Grad der Selbstfinanzierung, nach Zinssatz sowie nach Verzinsungsdauer unterschiedlich hoch ausfällt.

4.5.2.1 Bis und mit Steuerperiode 2024 gültige Regelung

Ursprünglich hielt es der Gesetzgeber für nicht praktikabel, die steuerbare Quote einer Leibrente in jedem Einzelfall individuell zu berechnen. Deshalb traf er für die Besteuerung der Leibrenten eine undifferenzierte Pauschalregelung (40% als steuerbarer Ertragsanteil bzw. Zins).

Wo in den nachfolgenden Tabellen nichts anderes vermerkt ist, werden die Leistungen aus Versicherungen, die mit periodischen Prämien oder mit Einmalprämie finanziert werden, gleich behandelt.

4.5.2.1.1 Rückkaufsfähige Versicherung

Art (Rückgewähr)	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Leibrente sofort beginnend oder aufgeschoben	steuerbar zu 40% StG 23 II	steuerbar zu 40% DBG 22 III
Temporäre Leibrente sofort beginnend oder aufgeschoben	steuerbar zu 40% StG 23 II	steuerbar zu 40% DBG 22 III
Kapital bei Rückkauf während der Aufschubszeit ¹⁰⁸	Vorsorge i.S.v. StG 29 lit. b ¹⁰⁹ steuerbar zu 40% getrennt vom übrigen Einkommen zum Satz eines Fünfzehntels des Kapitals StG 23 II, 40a keine Vorsorge Zinskomponente steuerbar zu 100%, zusammen mit übrigem Einkommen	Vorsorge i.S.v. DBG 20 I a ¹¹⁰ steuerbar zu 40% getrennt vom übrigen Einkommen zu $\frac{1}{5}$ des ordentlichen Tarifs DBG 22 III, 38 keine Vorsorge Zinskomponente steuerbar zu 100%, zusammen mit übrigem Einkommen
Kapital bei Rückkauf während laufender Rente ¹¹¹	steuerbar zu 40% getrennt vom übrigen Einkommen zum Satz eines Fünfzehntels des Kapitals StG 23 II, 40a	steuerbar zu 40% getrennt vom übrigen Einkommen zu $\frac{1}{5}$ des ordentlichen Tarifs DBG 22 III, 38
Prämienrückgewähr im Todesfall an versicherungsvertraglich Begünstigten (i.d.R. inkl. Zinsen und Überschussanteile) ¹¹²	zu 40%: Einkommenssteuer getrennt vom übrigen Einkommen zum Satz eines Fünfzehntels des Kapitals StG 23 II, 40a zu 60%: Erbschaftssteuer StG 106 III	zu 40%: Einkommenssteuer getrennt vom übrigen Einkommen zu $\frac{1}{5}$ des ordentlichen Tarifs DBG 22 III, 38 zu 60%: steuerfrei

¹⁰⁸ Vgl. BGer 16.2.2009, Urteil 2C_180/2008, publ. in: BGE 135 II 183.

¹⁰⁹ Rückkauf nach mehr als 5 Jahren, Auszahlungsalter mindestens 60, Abschlussalter höchstens 65.

¹¹⁰ Rückkauf nach mehr als 5 Jahren, Auszahlungsalter mindestens 60, Abschlussalter höchstens 65.

¹¹¹ Vgl. BGer 16.2.2009, Urteil 2C_180/2008, publ. in: BGE 135 II 183.

¹¹² Zur Abgrenzung Einkommens-/Nachlassbesteuerung vgl. BGE 131 I 409; zur Satzbestimmung bei der Einkommenssteuer vgl. BGer 16.2.2009, Urteil 2C_255/2008, publ. in: BGE 135 II 195.

Art (Rückgewähr)	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Prämienrückgewähr im Todesfall ohne Begünstigung (i.d.R. inkl. Zinsen und Überschussanteile) ¹¹³	zu 40%: Einkommenssteuer getrennt vom übrigen Einkommen zum Satz eines Fünfzehntels des Kapitals StG 23 II, 40a zu 60%: Erbschaftssteuer StG 106 III	zu 40%: Einkommenssteuer getrennt vom übrigen Einkommen zu $\frac{1}{5}$ des ordentlichen Tarifs DBG 22 III, 38 zu 60%: steuerfrei
Leibrente mit garantierten Renten ¹¹⁴	steuerbar gleich wie Leibrenten ohne garantierte Renten ¹¹⁵	steuerbar gleich wie Leibrenten ohne garantierte Renten ¹¹⁶
Aufgeschobene Leibrente mit garantierten Renten, Kapital der garantierten Renten im Todesfall ¹¹⁷	steuerbar zu 40% getrennt vom übrigen Einkommen zum Satz eines Fünfzehntels des Kapitals StG 23 II, 40a	steuerbar zu 40% getrennt vom übrigen Einkommen zu $\frac{1}{5}$ des ordentlichen Tarifs DBG 22 III, 38
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	steuerfrei
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit Renten oder Verwendung zur Erhöhung der Rente oder als Übergangsrente	steuerbar wie Rente	steuerbar wie Rente
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit der Prämienrückgewähr	steuerbar wie Rückgewährskapital	steuerbar wie Rückgewährskapital

¹¹³ Vgl. FN **Fehler! Textmarke nicht definiert..**

¹¹⁴ Es handelt sich um eine rückkaufsfähige, lebenslange Rentenversicherung. Der Versicherer garantiert (nach Ablauf der Aufschubszeit) eine Rente während einer bei Vertragsabschluss vereinbarten Zeit, und zwar auch dann, wenn die versicherte Person vor Ablauf der garantierten Laufzeit sterben sollte. In diesem Fall werden die restlichen garantierten Renten den Begünstigten ausbezahlt. Das Produkt wird häufig als Kombination von Zeitrente und anschliessender Leibrente dargestellt.

¹¹⁵ BGer 15.11.2001, publ. in: StE 2002 B 26.12 Nr. 6.

¹¹⁶ Vgl. FN 115.

¹¹⁷ Vgl. BGer 16.2.2009, Urteil 2C_255/2008, publ. in: BGE 135 II 195.

4.5.2.1.2 Nicht rückkaufsfähige Versicherung (reine Risikoversicherung)

Art (ohne Rückgewähr)	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Leibrente ohne Rückgewähr sofort beginnend oder aufgeschoben	Steuerbar zu 40% StG 23 II	Steuerbar zu 40% DBG 22 III
Invalidenrente (Erwerbsunfähigkeitsrente)	steuerbar StG 29 lit. e	steuerbar DBG 23 lit. b
Todesfall-, Hinterbliebenen- oder Überlebenszeitrente ¹¹⁸	Rente: steuerbar StG 16 I Kapital: steuerbar (Erb-schaftssteuer) StG 106 III	Rente: steuerbar DBG 23 lit. b Kapital: steuerbar Zusammen mit dem übrigen Einkommen, zum Satz einer Jahresrente DBG 23 lit. b und 37
Überlebensrente (Hinterlassenenrente) Todesfallrisikoversicherung zur Abdeckung des Versorgerschadens bis zum Tod der begünstigten Person	steuerbar StG 16 I	steuerbar DBG 23 lit. b
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	steuerfrei
Überschussbeteiligung bei Verwendung zur Erhöhung der Rente	steuerbar wie Rente	steuerbar wie Rente

4.5.2.2 Ab Steuerperiode 2025 gültige Regelung für Leibrenten

Die ab 1. Januar 2025 gültige Regelung sieht für Renten aus Leibrentenversicherungen (VVG) und für sonstige Leibrenten (übrige Leistungen) neu eine differenzierte Regelung zur Ermittlung des Ertragsanteils vor. Mit dieser neuen Regelung müssen die steuer-

¹¹⁸ Es handelt sich um eine Todesfallrisikoversicherung, geeignet, regelmässig wiederkehrende Ausgaben (z.B. Ausbildung der Kinder) während einer gewissen Zeit abzusichern. Stirbt der Versicherte, wird die Rente zahlbar vom Todestag bis zum Vertragsablauf, ungeachtet dessen, ob die begünstigte Person noch lebt. Die Laufzeit der Rente hängt somit davon ab, wann der Versicherte stirbt. Die begünstigte Person kann (sofern der Versicherungsnehmer nichts anderes verfügt hat) die noch fälligen Renten auch diskontiert als **Kapital** beziehen. Die Versicherung ist bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (Ableben des Versicherten) nicht rückkaufbar.

pflichtigen Personen nicht mehr wie früher 100% ihrer Leibrente deklarieren, sondern nur noch den entsprechenden Ertragsanteil.

Der Ertragsanteil bestimmt sich wie folgt:

- Schweizerische Leibrentenversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG):

Der prozentuale Ertragsanteil von "garantierten Leistungen" aus Leibrentenversicherungen, welche dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) unterstehen, wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt und bleibt dauerhaft, d.h. während der gesamten Vertragsdauer, gleich. Abgestellt wird dabei auf den gestützt auf Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01) i.V.m. Art. 121 f. der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO; SR 961.011) festgelegten maximalen technischen Zinssatz ("m").

Ist dieser Zinssatz grösser als Null, berechnet sich der Ertragsanteil nach der folgenden Formel, wobei das Ergebnis auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf oder abgerundet wird (Art. 23 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StG, Art. 23 Abs. 3 lit. a Ziff. 1 DBG):

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1 + m)^{22} - 1}{22 \times m \times (1 + m)^{23}} \right] \times 100 \%$$

Die ESTV publiziert jeweils den steuerbaren Ertragsanteil von Leibrentenversicherungen nach VVG auf ihrer Website (www.estv.admin.ch).

Ist der Zinssatz negativ oder Null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent (Art. 23 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 StG; Art. 23 Abs. 3 lit. a Ziff. 2 DBG). Der Ertragsanteil allfälliger "Überschussleistungen" beträgt bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, fix 70 Prozent (Art. 23 Abs. 3 Bst. b StG; Art. 23 Abs. 3 lit. b DBG). Die Versicherer bescheinigen den Versicherten jeweils den insgesamt steuerbaren Ertragsanteil.

- Übrige Leistungen:

Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, Leibrenten nach Obligationenrecht und Verpfändungsverträgen wird der prozentuale Ertragsanteil in Anlehnung an die Rendite der Bundesobligationen jährlich neu festgelegt (Art. 23 Abs. 2 lit. c StG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 StHG). Konkret ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten (durchschnittlichen) Rendite zehnjähriger Bundesobligationen ("r") während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend (vgl. dazu auch das Merk-

blatt der Schweizerischen Steuerkonferenz "Besteuerung von Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherungen" vom 19. Juni 2024).

Ist diese Rendite grösser als Null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächst□liegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 StHG (Art. 23 Abs. 2 lit.. c Ziff. 1 StG):

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \times r \times (1+r)^{23}} \right] \times 100 \%$$

Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent (Art. 35 Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 StG).

Die korrekte Bestimmung des Ertragsanteils ist in Fällen "übriger Leistungen" Auf□gabe der steuerpflichtigen Personen. Ein Berechnungsbeispiel findet sich im BBl 2021 3028, S. 18 ff. Die Zinssätze zehnjähriger Bundesobligationen lassen sich z.B. auf der Internetseite der Schweizerischen Nationalbank SNB abrufen (<https://data.snb.ch/de>).

4.5.2.3 Zeitrenten

Die Zeitrente gilt nicht als Rente im Sinn von StG 23 II bzw. DBG 22 III. Damit werden periodisch wiederkehrende, zeitlich beschränkte und nicht auf das Leben einer Person abstellende Leistungen bezeichnet. Mit ihnen wird ein Kapital mit Zinsen innert einem bestimmten Zeitraum periodisch und ratenweise zurückbezahlt. Steuerbares Einkommen stellt deshalb nur die Zinsquote dar, nicht jedoch die Kapitalrückzahlung¹¹⁹. Begrifflich handelt es sich auch nicht um ein Versicherungs-, sondern um ein Finanzierungsgeschäft. Obwohl die Zinsquote Jahr für Jahr wegen des abnehmenden Kapitals sinkt und demzufolge diskontiert werden müsste, ist es aus Gründen der Praktikabilität gerechtfertigt, ein gleich bleibendes, durchschnittliches Zinsbetroffnis als Vermögensertrag zu besteuern. Der steuerbare Zins berechnet sich wie folgt:

$\text{Zins} = \text{jährliche Rente} - \text{einbezahltes Kapital} / \text{Anzahl Rentenjahre}$

Zeitrenten können auch durch periodische Prämien finanziert werden. In diesem Fall entspricht das einbezahlte Kapital der Summe aller Prämien.

Temporäre Leibrenten mit reiner Überbrückungsfunktion (Laufzeit von weniger als fünf Jahren), die schwerlich der Vorsorge zugerechnet werden können und sich den Zeitrenten annähern, werden nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung wie die Zeitrenten nur mit der Zinsquote besteuert¹²⁰.

¹¹⁹ BGer, StE 2002 B 26.12 Nr. 6, E. 2b mit weiteren Hinweisen.

¹²⁰ BGer 16.2.2009, BGU 2C_255/2008, publ. in: BGE 135 II 195.

4.6 Vermögenssteuer

Art	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Nicht rückkaufsfähige Versicherungen	steuerfrei StG 61 I e contrario	
Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	steuerbar Rückkaufswert inkl. Überschussanteile StG 61 I	
Rückkaufsfähige Rentenversicherungen während der Aufschubszeit	steuerbar Rückkaufswert inkl. Überschussanteile StG 61 I	
Rückkaufsfähige Rentenversicherungen nach Rentenbeginn	steuerbar Rückkaufswert inkl. Überschussanteile StG 61 I	
Zeitrenten	steuerbar Restkapital	